

N i e d e r s c h r i f t

über die 63. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 17. September 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7916	
	<i>Beginn der Beratung</i>	4
2.	Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“	
	<i>Verfahrensfragen</i>	5
	<i>Unterrichtung</i>	6
	<i>Aussprache</i>	13
3.	Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzverstöße des VW-Konzerns - Stand der Gerichtsverfahren“	
	<i>Unterrichtung</i>	29
	<i>Aussprache</i>	36
4.	Terminangelegenheiten	43

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts,
Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 13:08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Zeit zwischen Unterrichtungsbitte und Unterrichtung*

Abg. **Christian Calderone** (CDU) weist darauf hin, dass der Ausschuss die Landesregierung bereits Mitte Juni 2025, also vor drei Monaten, um die heutigen beiden Unterrichtungen gebeten habe. Er bittet das Justizministerium darum, künftig zügiger zu unterrichten.¹

Ministerialrat **Leitsch** (MJ) erklärt, das Justizministerium (MJ) sei stets bemüht, Unterrichtungen schnellstmöglich vorzunehmen. Es habe dem Vorsitzenden bereits einen Vorschlag übermittelt, wann die ausstehenden Unterrichtungen stattfinden könnten.

Bereitstellung von Wasser für die vortragenden Ministerialvertreter

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) knüpft an seine Worte in der 62. Sitzung am 3. September 2025 an. Er dankt der CDU-Fraktion dafür, dass sie die heute vortragenden Ministerialvertreter mit Wasser versorge. Der Vorsitzende vertritt jedoch die Auffassung, dass dies nicht Aufgabe der Fraktionen sein könne. Er bittet, dafür Sorge zu tragen, dass in künftigen Sitzungen das Wasser seitens der Landtagsverwaltung bereitgestellt werde.

¹ Siehe zu diesem Anliegen auch unter Tagesordnungspunkt 2, Seite 5 dieser Niederschrift.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

*erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025
AfRuV*

Beginn der Beratung

MR **Mohr** (GBD) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf vorsehe, allgemeine Fragen zu regeln, welche die Kommunen unmittelbar berührten. Dazu müssten gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung die kommunalen Spitzenverbände angehört werden.

Er kündigt an, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sich mit dem Justizministerium über den Gesetzentwurf austauschen und zu gegebener Zeit eine Vorlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen herausgeben werde.

Auf Vorschlag des Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) bittet der **Ausschuss** das Justizministerium, den Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen im Einzelnen vorzustellen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“

In seiner 59. Sitzung am 11. Juni 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung.

Verfahrensfragen

Zeit zwischen Unterrichtungsbitte und Unterrichtung

Abg. **Carina Hermann** (CDU) knüpft an die Bemerkung des Abg. Calderone² an. Sie erinnert daran, dass ihre Fraktion die heutige Unterrichtung mit Schreiben vom 2. Juni beantragt habe. Sie vertritt die Auffassung, dass das Justizministerium den Ausschuss unmittelbar nach dem Beschluss über den Unterrichtungsantrag in der Sitzung am 11. Juni 2025 hätte unterrichten können. Auch eine Unterrichtung in der Sitzung am 18. Juni 2025 oder unmittelbar nach der Sommerpause wäre akzeptabel gewesen.

MR **Leitsch** (MJ) erklärt, von einer Unterrichtung am 11. oder am 18. Juni habe das Ministerium abgesehen, da zu dieser Zeit das verwaltungsgerichtliche Verfahren und intensive Gespräche mit dem Hauptpersonalrat und dem Hauptrichterrat im Gange gewesen seien. Das Ministerium habe es für angemessen gehalten, zunächst mit den Personalvertretungen zu sprechen.

Für den ersten Sitzungstermin nach der Sommerpause, am 20. August 2025, habe das MJ eine umfangreiche Unterrichtung zum Fall Josephine R. vorgesehen. Die heutige Unterrichtung über die Einführung der E-Akte sei für die Sitzung am 27. August 2025 eingeplant worden. Am 20. August habe der Ausschuss jedoch beschlossen, die Sitzung am 27. August ausfallen zu lassen. In der Sitzung am 3. September 2025 sei die Unterrichtung zum Fall Josephine R. nachgeholt worden, die am 20. August 2025 aufgrund von Unstimmigkeiten abgebrochen worden sei. Am 10. September sei Dr. Henjes verhindert gewesen. Deshalb habe die Unterrichtung erst heute stattgefunden.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) erhält ihre Kritik am Zeitpunkt der Unterrichtung aufrecht. Sie vertritt die Auffassung, dass die Unterrichtung durchaus schon während der Gespräche mit den Personalvertretungen hätten erfolgen können. Schließlich sei der Konflikt des Ministeriums mit den Personalvertretungen der Anlass dafür gewesen, dass die CDU-Fraktion Auskunft über den Stand der Dinge verlangt habe.

² Siehe Seite 3 dieser Niederschrift.

Unterrichtung

Ministerialdirigent **Dr. Henjes** (MJ): Kurz zu meiner Vita, die für diesen Fall möglicherweise von Interesse ist. Aktuell bin ich Leiter der Abteilung I - Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung - des MJ. Mit dem Thema war ich aber auch davor schon befasst: Zum einen habe ich mich von 2016 bis 2018 als Programmmanager für eJuNi um die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz gekümmert, zum anderen von Januar 2021 bis Mai 2025 als Betriebsleiter des Zentralen IT-Betriebs (ZIB) Niedersächsische Justiz. Deshalb verfüge ich in diesem Gebiet über eine überdurchschnittlich hohe Kenntnis. Ich hoffe, dass ich Sie nun umfassend über die Situation informieren kann.

Wir haben den gesetzlichen Auftrag, die elektronische Akte bis zum 1. Januar 2026 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und auch in den Fachgerichten einzuführen. Davon ausgenommen sind nur sehr wenige Bereiche wie zum Beispiel das Handelsregister und das Grundbuch. Im Grunde soll die Einführung aber umfassend sein. Wir wissen davon seit ungefähr zehn Jahren, und seitdem arbeiten wir auf diesen Zeitpunkt hin.

Die elektronische Aktenführung ist bundesweit vorgeschrieben. Der Termin wird ganz überwiegend bundesweit eingehalten werden können, aber natürlich gibt es Ausnahmen. Seit dem Sommer wissen wir von einem Gesetzesvorhaben, das im Moment beim Bundesrat liegt und eine Opt-out-Lösung vorsieht, indem das Datum auf den 1. Januar 2027 verschoben wird.³

Das ist der gesetzliche Rahmen, in dem wir in all den Jahren tätig gewesen sind. Wir haben eine entsprechende Anwendung für die Justiz geschaffen, die uns die Einführung der elektronischen Akte ermöglicht.

Aus meiner Sicht handelt es sich dabei um einen der größten denkbaren Umbrüche in der Justiz. Die Situation ist für die Kolleginnen und Kollegen in der Justiz deshalb sehr anstrengend. Zu einem Veränderungsprozess gehört - das brauche ich hier wohl nicht zu erklären - immer auch ein Tal der Tränen, das man durchschreiten muss. Hier ist dieses Tal aber besonders ausgeprägt, da der Wechsel von der papiernen in die elektronische Welt vollzogen werden muss. Das betrifft insbesondere diejenigen, die zuvor die „Auskenner“ waren, also die Serviceeinheiten, die man immer nach Abläufen und Gepflogenheiten fragen konnte, wenn man neu in ein Gericht kam. Diese Kolleginnen und Kollegen sind mit Papier „groß geworden“ und haben immer damit gearbeitet. Für sie bedeutet die Neuerung eine erhebliche Kraftanstrengung. Die Kolleginnen und Kollegen sind sehr gefordert, teilweise auch überfordert. Im Großen und Ganzen tritt nach einer gewissen Zeitspanne aber eine Entspannung ein, wenn man sich an die digitalen Arbeitsabläufe gewöhnt hat.

Das Unterfangen hat in den letzten Jahren erheblich an Fahrt aufgenommen. In den ersten Jahren haben wir sehr viel Zeit in ein Anforderungsmanagement für die E-Akte investieren müssen. Wir mussten einen Weg finden, die gesamte Justiz in der E-Akten-Welt abzubilden. Wie lässt sich aus einer Papierakte etwas Digitales machen? Weil wir in Verbünden arbeiten wollten, damit nicht jedes Bundesland für sich ein eigenes E-Akten-System entwickeln muss, mussten wir

³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregistergesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesratsratsdrucksache 437/25).

uns abstimmen. Die E-Akte ist Teil einer Gesamtanwendung. Mit dem Fachverfahren EUREKA arbeiten wir schon seit 40 Jahren, wenn auch nicht umfassend; es ist auch immer wieder erneuert worden. Darüber hinaus gibt es in Textverfahren und Weiteres, was angebunden werden muss und gemeinsam funktionieren soll. All das hat ein Gutteil der ersten Jahre beansprucht.

I. Fachgerichtsbarkeiten

Nach einer Pilotierung in Zivilsachen beim Landgericht Oldenburg haben wir mit der rechtsverbindlichen E-Akte im Januar 2022 am Arbeitsgericht Oldenburg gestartet. Danach haben wir die ganze Arbeitsgerichtsbarkeit umgestellt. Zunächst geschah das zurückhaltend bei einzelnen Gerichten. Im Laufe der Jahre 2022 und 2023 haben wir alle 15 Arbeitsgerichte und auch das Landesarbeitsgericht umgestellt.

Zunächst haben wir uns dem fachgerichtlichen Bereich zugewandt, da sich die dortigen Produktkombinationen angeboten haben: Das Fachverfahren mit dem Textverfahren konnte bestehen bleiben, sodass „nur“ die elektronische Akte hinzukam. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit musste dagegen in weiten Teilen neben der E-Akte auch noch ein Textverfahren eingeführt werden. Deshalb haben wir im fachgerichtlichen Bereich begonnen.

Bis 2023 haben wir die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit - also alle acht Sozialgerichte und das Landessozialgericht - sowie das Finanzgericht umgestellt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit folgte im Jahr 2024.

II. Ordentliche Gerichtsbarkeit

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wo die meisten Kolleginnen und Kollegen arbeiten, sind wir über die Zivilsachen und die freiwillige Gerichtsbarkeit eingestiegen. Über die Strafsachen werde ich gesondert sprechen.

1. Oberlandesgerichte

Wir haben mittlerweile alle drei Oberlandesgerichte umgestellt, sowohl in Zivilsachen als auch in Familiensachen. Das wurde 2023/2024 erledigt.

2. Landgerichte

Wir haben auch die Landgerichte in Zivilsachen mit der rechtsverbindlichen E-Akte ausgestattet, zuletzt das Landgericht Verden im Februar 2024. Das war für die Zivilsachen auch deshalb wichtig, weil es für den Instanzenzug entscheidend ist, dass es dort keinen Medienbruch mehr gibt.

Eine der größten Herausforderungen dieses Umstellungsprozesses waren Medienbrüche. Wenn jemand digital gearbeitet hat und jemand anderes noch nicht, muss man ausdrucken, einscannen usw. Das ist natürlich zusätzliche Arbeit, die es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt. Deswegen war unsere Überlegung von Anfang an, nach Möglichkeit ganze Gerichtsbarkeiten, in jedem Fall aber die Instanzenzüge insgesamt auszustatten, damit Medienbrüche möglichst reduziert werden. Denn diese waren, ehrlich gesagt, fürchterlich. Sie sind es teilweise auch immer noch; deswegen machen wir weiter.

3. Amtsgerichte

Wir haben uns dann der amtsgerichtlichen Welt gewidmet. Dort gibt es deutlich mehr Fachbereiche. Wir reden also nicht nur über Zivilsachen und Familiensachen wie bei den Oberlandesgerichten, sondern zum Beispiel auch über die Insolvenzsachen.

a) Insolvenzsachen

Die 33 Insolvenzgerichte haben wir in den Jahren 2024 und 2025 ausgestattet.

b) Zivilsachen

In Zivilsachen haben wir bei den Amtsgerichten 2023 begonnen und die Umstellung bis 2024 abgeschlossen. Damit sind nun alle 80 Amtsgerichte umgestellt.

Dabei haben wir die Neuerungen immer zuerst an drei Pilotgerichten - Westerstede, Uelzen und Göttingen - eingeführt, um zu prüfen, wie sie funktionieren und ob damit gearbeitet werden kann. Erst im Anschluss sind wir in den Roll-out gegangen.

c) Insolvenzsachen

Bei den Insolvenzsachen sind wir anders vorgegangen: Dort haben wir das Amtsgericht Hannover als Pilotgericht ausgewählt. Ich persönlich war zunächst äußerst skeptisch gegenüber der Idee, ausgerechnet das größte Gericht zu nehmen. Tatsächlich hat es aber sehr gut funktioniert, vor allem dank der Kolleginnen und Kollegen vor Ort, die über große Expertise verfügen und deshalb auch das hohe Aufkommen dort gut bewältigen konnten.

d) Familiensachen

Nach den Insolvenzsachen und den Zivilsachen haben wir uns den Familiensachen zugewandt. Bei den Amtsgerichten sind wir 2024 mit Pilotprojekten gestartet und haben bis Mai 2025 alle 80 Amtsgerichte auch in den Familiensachen ausgestattet.

e) freiwillige Gerichtsbarkeit

Danach blieb - neben den Strafsachen, auf die ich, wie gesagt, gleich gesondert zu sprechen komme - noch ein großer Block: die Rechtsgebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Familiensachen haben ja eine Zwitterstellung; hier liegt streitige Gerichtsbarkeit, aber auch freiwillige Gerichtsbarkeit vor. In diesem Feld waren wir also schon ein Stück weit unterwegs.

Wir haben dann die übrigen Rechtsgebiete zusammengefasst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Betreuung, Nachlass, Vollstreckung und Zwangsversteigerung. Aber es betrifft auch Bereiche wie Hinterlegungen. Da gibt es zwar kein großes Geschäftsaufkommen, aber auch das muss bei den Amtsgerichten digitalisiert werden. Hierfür gelten allerdings andere Fristen. Bei den Pilotamtsgerichten - also in Göttingen, Uelzen und Westerstede - haben wir uns Nachlass, Betreuung und die übrigen Rechtsgebiete angeschaut: Wie funktionieren die? Wie laufen die?

Nach der Pilotierung hielten wir die elektronische Akte in diesen Bereichen für roll-out-fähig. Sie sollte nun zu den restlichen 77 Amtsgerichten ausgerollt werden. Wir wollten uns dazu die notwendige Zustimmung der Stufenvertretungen einholen und sind dazu mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Stufenvertretungen ins Gespräch gekommen. Im Mai 2025 haben wir dann das Mitbestimmungsverfahren für diesen Roll-out gestartet.

Bis dahin war im Grunde alles einvernehmlich geregelt worden. Wir haben immer abgestimmt, was als Nächstes geschieht, und wir hatten stets eine Pilotierung. Natürlich gab es hier und da auch Verwerfungen, weil manche Funktionalitäten - zum Beispiel bezüglich der Barrierefreiheit - nicht immer funktioniert haben. Es war aber richtig und gut, dass dann der Finger in die Wunde gelegt wurde, weil wir als Land Niedersachsen so verbundweit Druck ausüben und die Dinge weiter voranbringen konnten.

Für den Rest der Rechtsgebiete haben wir allerdings keine Zustimmung erhalten. Sowohl vom Hauptpersonalrat als auch vom Hauptrichterrat gab es eine Ablehnung. Daraufhin sind wir in das Einigungsverfahren gegangen und haben eine vorläufige Maßnahme nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in Kraft gesetzt, sodass wir den Roll-out fortführen konnten.

Das haben wir getan, weil wir keine andere Möglichkeit gesehen haben, den Stichtag 1. Januar 2026 einzuhalten. Das wäre aus Sicht des MJ, aber auch technisch - so jedenfalls die Aussage des ZIB - nicht möglich gewesen. Wir wären zwar in der Lage gewesen, das technische Grundgerüst - quasi den bloßen Motor unter der Haube - bereitzustellen. Aber all die Schulungen, die Konzeption dahinter und die Mitnahme der Kolleginnen und Kollegen wären zu diesem Zeitpunkt nicht verschiebbar gewesen. Zwar gab es damals das Gerücht, dass eine Opt-out-Lösung kommen könnte, aber mehr auch nicht. Tatsächlich hatten wir zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Grundlagen. Deshalb haben wir diesen Weg gewählt, der wohl für alle nicht einfach war.

Für mich als ehemaligen Programmmanager von eJuNi war es ganz essenziell, dass die Stufenvertretungen immer mitgenommen werden und wir einvernehmliche Lösungen finden. Für das eJuNi-Programm gibt es einen Lenkungskreis, dem die Kolleginnen und Kollegen angehören. So konnten sie das Programm von Anfang an mitgestalten und auch die Entscheidungen mittragen. Von Beginn an war es daher darauf angelegt, dass wir diese große Aufgabe der Justiz möglichst einvernehmlich bewältigen. An diesem Punkt ist diese Einvernehmlichkeit jedoch gescheitert.

Das Einigungsstellenverfahren ist durchgeführt worden. Wir haben das Ergebnis erhalten, dass wir weitermachen dürfen. Mit dem Einverständnis der Einigungsstelle konnten wir den Roll-out als vorläufige Maßnahme fortsetzen. Es hat also keinen Bruch gegeben; wir haben nicht aufgehört. Hätten wir den Roll-out unterbrochen, wäre der Stichtag aus unserer Sicht und aus Sicht des ZIB nicht mehr erreichbar gewesen.

Bis zum 12. September - sehen Sie mir nach, dass das nicht der heutige Stand ist - waren diese Sachgebiete an ungefähr 80 % der Amtsgerichte umgestellt. Es fehlen noch 17 Amtsgerichte, die bis zum 16. Oktober 2025 folgen werden.

Man könnte meinen: Wenn diese Umstellung bis zum 16. Oktober fertig sein soll, dann hätte man sich doch noch etwas mehr Zeit nehmen können. Aber ich komme jetzt erst zu den Strafsachen, über die ich bisher noch nicht gesprochen habe.

4. *Straf- und Bußgeldsachen*

Bei den Strafsachen sind wir erst relativ spät in die Pilotierung gegangen. Das hängt auch damit zusammen, dass der Entwicklungsstand der elektronischen Akte sukzessive aufgebaut wurde und die Strafsachen dabei nicht an erster Stelle standen. Man hätte das sicher auch anders machen können, aber so war es nun einmal.

Bei den Amtsgerichten und auch sonst konnten wir regional relativ frei auf die elektronische Akte umstellen. Natürlich musste alles zügig erfolgen und aufeinander abgestimmt sein, um Medienbrüche abzufedern. Aber grundsätzlich war es egal, ob man zunächst ein Amtsgericht im Nordwesten oder im Südosten Niedersachsens umstellt. So haben wir es auch gehandhabt: Wir haben die Umstellung aufgeteilt, damit ausreichend Schulungsmöglichkeiten vorhanden waren und keine Überforderung entstand, etwa dadurch, dass plötzlich alle Amtsgerichte eines Landgerichtsbezirks gleichzeitig umgestellt worden wären.

Bei den Straf- und Bußgeldsachen ist das anders, weil diese von der Kommunikation zwischen Polizei, anderen Behörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten geprägt werden. Diese Kommunikation muss nach Möglichkeit medienbruchfrei abgebildet werden.

Das bedeutet: Wenn ich eine Staatsanwaltschaft umstelle, beliefert sie plötzlich die Gerichte eines ganzen Landgerichtsbezirks mit E-Akten. Würde ich die Staatsanwaltschaft nicht umstellen, würde die Polizei digitale Eingänge liefern, die die Staatsanwaltschaft ausdrucken müsste. Deshalb konnten wir nur gemeinsam mit der Polizei in diesen Umstellungsprozess einsteigen, und die Absprachen haben wirklich sehr gut funktioniert. Wir stellen daher bezirksweise um.

Im November 2024 sind wir im Landgerichtsbezirk Bückeburg in die Pilotphase gestartet. Es wurden sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte umgestellt. Zugegebenermaßen ist das ein sehr kleiner Bezirk, und im Rückblick war diese Wahl vielleicht nicht optimal. Denn dadurch, dass es ein so kleiner Bezirk war, mussten wir relativ lange warten, bis genug digitale Eingänge bei den Gerichten ankamen, um Pilotierungsergebnisse erzielen zu können.

Denn beim Roll-out in Strafsachen gibt es eine Besonderheit: Während sonst zu einem Stichtag praktisch alles umgestellt wird - heute Papier, morgen komplett digital -, gilt bei den Strafsachen der Grundsatz „Papier bleibt Papier“. Das heißt: Schickt die Polizei uns Papierakten, arbeiten wir mit diesen Akten bis zum Gericht - im Moment sogar bis zur Vollstreckung - in Papierform. Schickt sie digitale Akten, bearbeiten wir diese digital. Das ist notwendig, um den Medienbruch zu vermeiden. Deshalb müssen wir bei den Strafsachen diesen besonderen Weg gehen.

Wir haben uns intensiv mit der Frage befasst, ob auch ein anderes Vorgehen möglich wäre, der beschriebene Weg hat sich aber bewährt. Der Grundsatz „Papier bleibt Papier“ führt zu folgendem Prozess: Nach der Umstellung zu einem bestimmten Stichtag fängt die Polizei an, digitale Vorgänge an die Staatsanwaltschaft zu schicken. Dort werden sie bis zum Abschluss digital bearbeitet. Wenn die Anklageschrift fertig ist - das geht manchmal sehr schnell,

manchmal dauert es länger -, gelangt der Vorgang digital zu den Gerichten. Die Gerichte müssen deshalb ein wenig warten, bis die ersten digitalen Eingänge eintreffen.

In Bückeburg ist das Ergebnis positiv ausgefallen, auch wenn wie bei jedem Pilotprojekt Nachschärfungen notwendig waren. Die Strafsachen, die uns große Sorgen bereitet hatten, sind von den Kolleginnen und Kollegen sehr engagiert bearbeitet und mit gutem Ergebnis vorangetragen worden.

Im April/Mai haben wir die Evaluation durchgeführt und standen anschließend vor dem Zustimmungserfordernis, um den weiteren Roll-out zu gestalten. Das lief parallel zu dem, was ich eben beschrieben habe: Wir haben die Zustimmung für den Roll-out nicht erhalten. Wir haben erfolglos nach Zwischenlösungen gesucht. Daraufhin ging die Sache an die Einigungsstelle, und auch ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Hannover wurde geführt. Schließlich haben wir in der Einigungsstelle das entsprechende Ergebnis erzielt und den Roll-out fortgesetzt.

Zum Stand 12. September ist die Umstellung in fünf Landgerichtsbezirken erfolgt. Aufgrund des Grundsatzes „Papier bleibt Papier“ gehen zwar weiterhin Papierakten ein, aber der digitale Workflow läuft. Es gibt elektronische Akten in allen Bereichen, auch in den Bewährungssachen. Der Medienbruch konnte erfolgreich verhindert werden. Das funktioniert sehr gut, auch in der Zusammenarbeit mit der Polizei.

Der weitere Roll-out läuft bis zum 11. Dezember 2025. Aktuell findet die Umstellung im Landgerichtsbezirk Aurich statt. Am 19. September folgt Hannover, danach Hildesheim, Göttingen, Verden und zum Schluss Osnabrück.

III. Kritikpunkte

1. Infrastruktur

Wir haben inzwischen eine gute und stabile Software, die - jedenfalls was die Roll-out-Fähigkeit angeht - einen sehr guten Eindruck macht. Vor zwei oder drei Jahren hätte ich mir kaum vorstellen können, dass wir in ein so stabiles Umfeld starten.

Man muss aber deutlich sagen, dass uns die komplexe Infrastruktur immer wieder vor Probleme stellt. Es gibt häufiger Beschwerden über Performanceprobleme, die inzwischen so umfassend beschrieben werden, dass man sie kaum noch eindeutig zuordnen kann. Teilweise wird von den Kolleginnen und Kollegen das Antwortzeitverhalten der Anwendung bemängelt, und das überwiegend zu Recht. Solche technischen Herausforderungen müssen wir immer wieder lösen.

Ein Beispiel: Nach Ostern gab es eine längere Performancestörung. Ursache war unser Textsystem e²T, das einen Fehler auslöste und dadurch nicht die Performance zuließ, die man sich von der Architektur des Textsystems versprochen hat. Es gibt immer wieder den Vorwurf, man könne ein System mit einem solchen Fehler nicht ausrollen. Tatsächlich hätten wir den Fehler ohne den Roll-out gar nicht identifizieren können - zumal es sich streng genommen nicht um einen Fehler handelte. Die Architektur war so angelegt, dass dort eine Engstelle entstand. Diese trat - obwohl das Textsystem bereits ganz überwiegend bei den Gerichten im

Einsatz war - erstmals im April 2025 auf. Das Problem haben wir behoben, seither läuft das System wieder stabil.

So ist es mit vielen Dingen. Wir haben eine Infrastruktur, die das gesamte Land umfasst. Neulich gab es zum Beispiel eine Störung, weil bei Winsen ein Bagger ein Kabel beschädigt hatte.

Der Weg, den der Gesetzgeber gewählt hat, um einen digitalen Prozess rechtsverbindlich in der Gerichtsbarkeit zu etablieren, ist störanfällig. Deshalb wissen die Kolleginnen und Kollegen, was im Notfall zu tun ist, nämlich wieder mit Papier zu arbeiten, wenn es nicht anders geht. Wir arbeiten aber durchgängig daran, die Infrastruktur weiter zu verbessern und das Ausfallrisiko zu minimieren.

Im März 2023 haben wir mit Dataport einen Vertrag geschlossen. Seitdem sind die Server der Justiz in dessen Rechenzentrum in Alsterdorf und Norderstedt untergebracht. Zuvor befanden sie sich in den Räumen des Oberlandesgerichts Celle, des Landgerichts Hannover und des Fachgerichtszentrums Hannover. Das war allerdings keineswegs ein professionelles Rechenzentrum. Wer sich an das Leinehochwasser zu Weihnachten erinnert: Damals standen wir mit Gummistiefeln im Keller des Oberlandesgerichts und haben gehofft, dass der Pegel nicht noch einmal um 10 cm steigt, weil wir dann abschalten müssen. Jetzt sind wir dabei, diesen Umzug vollständig durchzuführen. Ein Flackern des Lichtes in Celle bedeutete sozusagen, dass die Computerbildschirme mitflackerten. In Alsterdorf und Norderstedt ist die Situation anders: Dort gibt es unterschiedliche Stromanbieter und sogar unterschiedliche Umspannwerke. Die Rahmenbedingungen sind also deutlich professioneller.

2. Schulungen

Ein großer Kritikpunkt waren stets die Schulungen. Das ist relativ normal: Man legt ein Schulungskonzept fest, stimmt es mit der Fachwelt ab und entwickelt eine Vorstellung von der Durchführung. Wenn die Schulungen dann stattfinden, stehen sie aber selbstverständlich auf dem Prüfstand. So haben wir das Konzept immer wieder überarbeitet und nachjustiert.

Mittlerweile sind wir - jedenfalls retrospektiv - in der Lage, unsere Kolleginnen und Kollegen so zu schulen, dass sie anschließend auch mit der E-Akte arbeiten können. Dass es bei Schulungen immer wieder Probleme und Optimierungsbedarf gibt, ist bis zu einem gewissen Grade normal. Denn es existieren unterschiedliche Vorstellungen davon, wie Schulungen ablaufen sollten.

3. Formulare

Darüber hinaus gibt es immer wieder Kritik an den eingesetzten Formularen. Das ist ein altes Problem, das ich seit 2016 kenne. Selbst wenn sich alle inhaltlich weitgehend einig sind, hätten die meisten doch unterschiedliche Vorstellungen von der konkreten Gestaltung eines Formulars. Jede Lösung würde daher von einigen bemängelt werden.

Trotzdem muss das Formularwesen so angepasst werden, wie es von den Kolleginnen und Kollegen gewünscht wird. Viel Kritik ist auch berechtigt, weil es tatsächlich Fehler gibt. Es wird intensiv daran gearbeitet, und dabei entstehen Fehler. Die Formulare werden fortlaufend überarbeitet. Inzwischen verschicken wir monatlich neue Pakete und können so das Gesamtumfeld Schritt für Schritt bedienen.

IV. Opt-out

Noch eine Bemerkung zu der geplanten Opt-out-Lösung: Ich habe betont, dass wir in das Einigungsverfahren mit der klaren Vorstellung gegangen sind, dass der Abschluss zum 31. Dezember 2025 erfolgt sein muss. Alles andere wäre aus meiner Sicht unseriös gewesen. Während des Einigungsverfahrens, kurz nachdem der Termin mit dem Hauptrichterrat gelaufen war, wurde der Gesetzentwurf vorgelegt. Erst dadurch hatten wir die Möglichkeit, ernsthaft über ein Opt-out nachzudenken.

Wir haben uns gegen ein Opt-out entschieden, weil wir dann für längere Zeit einen Medienbruch in Kauf nehmen müssten. Zu diesem Zeitpunkt waren schon alle Gerichte in einem Großteil der Rechtsgebiete umgestellt. Mit Blick auf die Strafsachen musste zudem die Kommunikation mit anderen Bundesländern berücksichtigt werden, insbesondere mit den Nachbarn in Hessen und Nordrhein-Westfalen, aber selbstverständlich auch mit fernernden Bundesländern wie Bayern. Hier hätten Medienbrüche gedroht; man hätte digital eingehende Akten ausdrucken oder Papierakten einscannen müssen.

Der Vorteil eines Opt-out wäre eine etwas gründlichere Optimierung der Anwendung gewesen. Doch auch hier gilt: Ein Großteil der Herausforderungen ist erst durch den Roll-out selbst sichtbar geworden. Bleiben wir beim Beispiel der Formulare: Wenn man sie in kleinem Kreis vorstellt und mit den Pilotgerichten bespricht, gibt es meist Zustimmung. Erst im Roll-out entsteht das breite Feedback, das zeigt, welche Anpassungen noch erforderlich sind. Wir nehmen solche Hinweise auf und bemühen uns, alles entsprechend einzurichten. Die Erfahrung mit dem Roll-out ist daher unverzichtbar. Viele Punkte wären sonst erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar geworden. Auch deshalb sehen wir von einem Opt-out ab.

Aussprache

Einbindung von Hauptpersonalrat und Hauptrichterrat

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Herr Dr. Henjes, ich habe Verständnis dafür, dass die Situation schwierig ist. Das liegt - das ist jedenfalls mein Eindruck - nicht an der aktuellen Ministeriumsspitze oder der aktuellen Landesregierung, sondern daran, dass in den vergangenen Wahlperioden mit Blick auf den damals noch fernen Umsetzungszeitpunkt zum 1. Januar 2026 teilweise abgewartet wurde nach dem Motto: Wir haben ja noch viel Zeit. - Diese Zeit hatten wir nicht. Insofern befinden Sie sich nun in einer gewissen Bredouille. Wofür ich allerdings kein Verständnis habe, ist, dass die Personalräte erst im Mai dieses Jahres eingebunden wurden.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Wir haben die Personalräte die ganze Zeit eingebunden: zum einen im eJuNi-Lenkungskreis, zum anderen in den jeweiligen Mitbestimmungsverfahren. Jeder einzelne Roll-out - in den Familiensachen, in den Zivilsachen usw. - war mit einem Mitbestimmungsverfahren verbunden. Auch die Pilotierung der Nachlass- und Betreuungssachen in den Pilotgerichten war Gegenstand eines Mitbestimmungsverfahrens. Die Personalräte waren also die ganze Zeit beteiligt. Meine Ausführungen haben sich lediglich auf die letzte Etappe bezogen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Aber auch diese letzte Etappe war weder zeitlich noch inhaltlich überraschend, weshalb eine frühere Einbindung der Personalräte hätte erfolgen können, damit eine Einigung nicht innerhalb kurzer Zeit gefunden werden muss.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Wir haben uns mit dem Personalrat und dem Richterrat darauf verständigt, dass nach jedem Piloten zunächst eine Evaluation erfolgt und anschließend über das weitere Vorgehen entschieden wird. So haben wir es auch hier gehandhabt. Ein früherer Zeitpunkt war nicht möglich. Der Pilot war abgeschlossen, wir haben evaluiert, und im Anschluss - im Mai - war der Zeitpunkt für die Beteiligung gekommen. Das war dem insgesamt engen Zeitplan geschuldet.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Ich weiß, dass Sie sich seit vielen Jahren intensiv mit diesem umfassenden Transformationsprozess in der Justiz befassen. Es ist ohne Zweifel ein erheblicher Kraftakt - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im mittleren Dienst ebenso wie für die Richterschaft und die Staatsanwaltschaft -, die Umstellung auf die E-Akte zu bewältigen. Dass es von Beginn an viele Vorbehalte gab, die es in guten Gesprächen zu überwinden galt, ist bekannt. Auch aus meiner eigenen Zeit im MJ habe ich noch in Erinnerung, dass man immer bemüht war, einvernehmliche Lösungen zu finden. Umso mehr hat mich überrascht, dass dies im Mai 2025 nicht gelungen ist.

Erläutern Sie bitte noch einmal, warum damals keine einvernehmliche Lösung zustande kam, obwohl das in der Vergangenheit immer möglich war, und warum es schließlich sogar zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kam. Warum wurde der konsensuale Weg, der in den letzten Jahren immer erfolgreich beschritten werden konnte, an dieser Stelle verlassen?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Tatsächlich haben wir alles getan, um die Umsetzung nach den Vorstellungen der Stufenvertretungen - also des Hauptrichterrates und des Hauptpersonalrates - zu gestalten. Manche Wünsche konnten wir sofort berücksichtigen, vieles war jedoch Teil eines Prozesses. So haben wir etwa die Schulungsumgebung weiter optimiert - auch wenn dies eigentlich gar nicht Gegenstand des Mitbestimmungsverfahrens war.

Das Zentrale war die Sorge, dass die Kolleginnen und Kollegen bei der Umstellung überfordert sein könnten. Wir haben deutlich gemacht: Wenn unzureichende Schulungen zu Überforderung führen, dann führen wir Änderungen durch. Zugleich mussten wir feststellen, dass weite Teile der Kollegenschaft gerade nicht von den Schulungen überfordert waren.

Zur Konkretisierung: Unsere Grundschulungen zu e²A laufen auf einer Zivilumgebung. Das heißt, dort erscheint ein Zivilaktenzeichen. Wer Betreuungssachen bearbeitet, mag im ersten Moment irritiert sein: Warum sehe ich ein Zivilaktenzeichen, wenn ich doch Betreuungskarten bearbeite? - Der Grund ist, dass wir bewusst zeigen wollten: Die E-Akte ist immer gleich aufgebaut. Ob man ein Zivilaktenzeichen oder ein Betreuungskartenzeichen sieht, ist unerheblich. Manche fanden diesen Ansatz sinnvoll, andere kritisierten ihn. Wir waren bereit, den Aufwand auf uns zu nehmen und das System umzustellen. Aber zu diesem Zeitpunkt wollte man sich darauf nicht mehr einlassen.

Ein weiterer Kritikpunkt waren die Pilotierungsergebnisse. Es wurde pauschal gesagt, die Software sei nicht reif für den Roll-out. Auf die Nachfrage, was konkret verändert werden solle, wurden jedoch keine greifbaren Punkte genannt. Es blieb bei einem allgemeinen Stimmungsbild,

das aus meiner Sicht typisch ist für Veränderungsprozesse: Plötzlich war allen klar, dass die Umstellung unmittelbar bevorsteht, und einige fragten sich, ob sie das noch verhindern oder zumindest hinauszögern könnten.

Ich habe unzählige Gespräche geführt. Konkrete Änderungswünsche, die den entscheidenden Unterschied gemacht hätten, sind dabei nicht benannt worden. Gleichzeitig wurden Schulungs-umgebungen und Vorlagen ohnehin laufend optimiert. Wir sind in dieser Sache aber nicht über-eingekommen.

Auch in den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen, die im Mitbestimmungsverfahren beteiligt waren - etwa bei Richterrätetagungen oder Personalratstagungen - zeigte sich häufig dasselbe Bild: Es wurde ein Problem benannt, und man benannte zugleich eine Lösung dafür. Man fragte sich: Wieso sprecht ihr nicht miteinander, wenn die Lösung doch längst existiert? Aber die Probleme wurden weiterhin hochgehalten.

Wir haben darauf reagiert und gesagt: Wir müssen die Kommunikation durch mehr Angebote intensivieren. Trotzdem blieb die Situation verhärtet. Am Ende war man nicht in der Lage, die Zustimmung zu erteilen. Das muss ich leider so feststellen, obwohl wir wirklich alles unternommen haben, was möglich war. Meine Kolleginnen und Kollegen, die von Anfang an eng eingebunden waren - denn ich war damit ja nicht alleine befasst -, standen vor demselben Dilemma.

Stimmungslage in den Gerichten

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Das Votum des Personalrates zeigt, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Systems fehlt; sonst hätte es eine solche Entscheidung nicht gegeben. Ist das Vertrauen inzwischen wieder gewachsen, und wie bewerten Sie die aktuelle Stimmungslage?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die Stimmungslage in den Gerichten lässt sich nicht allgemein beschreiben, sondern hängt stark davon ab, wann und wie umgestellt wurde.

In den Pilotgerichten, die relativ früh umgestellt worden sind, hat sich die Situation stabilisiert. Dort hört man: Es läuft.

In den Gerichten, die sich aktuell im Umstellungsprozess befinden, sind die Reaktionen dagegen sehr unterschiedlich. Es gibt Gerichte, in denen etwa die Betreuungssachen problemlos weiterlaufen. Dort sagt man: Wir stellen um, und es läuft. Da gibt es überhaupt keine Probleme. Es gibt aber auch Gerichte, die bei der Umstellung der Betreuungssachen feststellen: Hier geht gar nichts mehr, wir kommen nicht weiter, die Betreuervergütungen können nicht ausgezahlt werden etc.

Um mir ein eigenes Bild zu machen, habe ich - auch wenn das teilweise als ungewöhnlich wahrgenommen wurde - die Gerichte besucht und mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort gesprochen. Die Gründe für die Probleme sind vielfältig. Ein wesentlicher Punkt ist, dass die Arbeit durch die Einführung der E-Akte zunächst langsamer wird. Das liegt am Wechsel vom Papier zur digitalen Form. Wenn ein Zivil- oder Familienrichter eine Akte handschriftlich im Termin bearbeitet, geht das schneller als auf dem digitalen Weg - allein durch die Notwendigkeit, etwas zu tippen, verlangsamt sich der Prozess. Manche Arbeitsabläufe sind also papieroptimiert und werden durch die Digitalisierung etwas verlangsamt. Unser Ziel insgesamt ist selbstverständlich eine Beschleunigung.

Hinzu kommt: Wer bereits einen hohen Arbeitsrückstand hat, gerät bei der Umstellung zusätzlich unter Druck. Verfahren müssen migriert und Aktenbestände aufgearbeitet werden. Deshalb haben die Oberlandesgerichte von uns den Auftrag erhalten, möglichst rückstandsfrei umzustellen. Man muss aber auch klar sagen, dass das nicht überall geklappt hat. Je größer die Rückstände, desto größer die Schwierigkeiten.

Darüber hinaus gibt es strukturelle Probleme: Fällt in einem kleinen Gericht eine Person längerfristig aus, wirkt sich das deutlich stärker aus als in größeren Gerichten, wo dies eher abgedeckt werden kann.

Trotzdem lässt sich sagen: Nach etwa sechs Monaten berichten nahezu alle Gerichte, dass es läuft. Fragt man vor Ablauf dieser Zeit, ob man die E-Akte wieder abschaffen möchte, erhält man überwiegend die klare Antwort: Nein, das wollen wir nicht. Es gibt zwar Probleme, aber die Vorteile der elektronischen Bearbeitung überwiegen.

Die Stimmungslage ist im Moment also nicht durchgehend positiv, aber sie verbessert sich spürbar mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Umstellungszeitpunkt.

Unterstützung der Justizmitarbeiter bei Problemen, Personaleinsatz im ZIB

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Bei meinen Besuchen in Gerichten nehme ich wahr, dass der Zeitplan weniger kritisch gesehen wird als der Support. Die Abarbeitung von Tickets dauert häufig sehr lange, und viel Zeit muss in Telefonwarteschleifen verbracht werden. Was plant die Landesregierung, um hier zu einer schnelleren Problemlösung zu kommen? Es geht dabei um Vertrauensbildung, Wertschätzung für die Mitarbeiter und Frustreduzierung. Aus meiner Sicht ist das ein wichtiges Anliegen.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die Situation beim ZIB ist im Grunde wie erwartet eingetreten. Es läuft derzeit ein riesiger Umstellungsprozess, bei dem innerhalb eines Monats Hunderte von Kolleginnen und Kollegen mit einem neuen E-Akte-System arbeiten müssen. Sie sind zwar geschult, dennoch funktioniert manches nicht. In solchen Fällen wenden sie sich an den Support des ZIB und rufen dort an. Manchmal handelt es sich um technische Probleme, manchmal um Schulungsdefizite, manchmal gibt es ganz andere Ursachen.

Für den Service-Desk als zentrale Anlaufstelle stellt diese Masse an Anfragen eine Überforderung dar. Die Antwortzeiten entsprechen daher nicht unseren Vorstellungen. Diesen Zustand müssen wir in der Übergangsphase ein Stück weit aushalten, da sich die Lage wieder entspannen wird. Das zeigt sich bereits jetzt bei den Gerichten, die länger umgestellt sind. Von dort gehen deutlich weniger Anfragen ein.

Ein kurzfristiger Personalaufbau, um dem entgegenzuwirken, ist nicht möglich, da hochqualifizierte Fachkräfte benötigt werden, die zunächst geschult und anschließend dauerhaft beschäftigt werden müssten. Deshalb halten wir diese Belastungsspitze aus und gehen davon aus, dass sich die Situation in absehbarer Zeit wieder normalisieren wird.

Das bedeutet nicht, dass wir untätig sind. Der ZIB hat verschiedene Aufträge erhalten, wie die Lage zu verbessern ist, zum Beispiel Beraterinnen und Berater aus anderen Bereichen zeitweise in den Service zu ziehen. Zudem prüfen die Kolleginnen und Kollegen derzeit, inwieweit telefonisch oder per Mail eingehende Tickets unmittelbar weitergeleitet werden können, um die Last

auf mehrere Schultern zu verteilen, sodass nicht nur der Service-Desk die unmittelbare Ansprechstelle ist.

Nicht nur im Service-Desk, sondern auch im Second Level - also bei den Kolleginnen und Kollegen mit erweiterten Rechten zur Änderung in der Anwendung - gibt es einen Stau. Diese sind gleichzeitig stark im Roll-out eingebunden. Wir gehen daher davon aus, dass sich die Situation nach dem Stichtag des Roll-outs, dem 16. Oktober 2025, deutlich entspannt und diese Kolleginnen und Kollegen wieder verstärkt Tickets bearbeiten können.

Im Moment ist die Lage zweifellos schwierig und belastend - auch für die Kolleginnen und Kollegen, die Tickets eröffnen. Aus meiner Sicht - auch mit Blick auf meine frühere Rolle als Betriebsleiter - lässt sich die Situation jedoch nicht anders darstellen. Der Personalbestand im ZIB ist maximal ausgereizt. Ich gehe deshalb davon aus, dass wir ab Mitte November, wenn der Stichtag etwas zurückliegt, wieder in ein normales Fahrwasser zurückkehren. Dann sind „nur noch“ die Strafsachen in der Umstellung.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Sie haben gesagt, dass kurzfristig keine neuen Stellen geschaffen werden können, um Störungen schneller zu bearbeiten. Wurde geprüft, ob externe Anbieter unterstützend einbezogen werden könnten, statt eigenes Personal auf befristeten Stellen vorzusehen? Denn mein Eindruck ist, dass der größte Frust bei den Beschäftigten in der Justiz daher kommt, dass die Behebung von Störungen zu lange dauert und Tickets entsprechend lange offenbleiben.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die eigentlichen Störungsbehebungen erfolgen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sozusagen tief im Maschinenraum des Systems arbeiten. Das aktuelle Problem liegt weniger dort, sondern eher in Verzögerungen bei der Aufnahme der Tickets. Diese entstehen häufig durch fehlendes Grundlagenwissen infolge von Schulungsdefiziten. Es muss stellenweise erklärt werden, an welchen Stellen Mausklicks getätigter werden müssen.

Im ZIB war es zudem mit erheblichem Aufwand verbunden, die Kolleginnen und Kollegen im Service-Desk überhaupt in die Lage zu versetzen, diesen Support zu leisten. Denn sie arbeiten selbst nicht mit der E-Akte, müssen aber gleichwohl Defizite im Umgang mit der E-Akte kompensieren. Das setzt voraus, dass sie im E-Akten-Umfeld besonders gut geschult sind.

In der Vergangenheit haben wir den ZIB regelmäßig durch Kolleginnen und Kollegen aus der Gerichtsbarkeit verstärkt, was definitiv ein Erfolgsrezept des ZIB ist. Irgendwann konnten wir diese Unterstützung jedoch nicht mehr in Anspruch nehmen, weil diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gerichten selbst benötigt wurden. Zwar wären sie grundsätzlich ersetzbar, aber das hätte bedeutet, dass neues, unerfahrenes Personal an ihre Stelle tritt. Gerade die besonders IT-affinen „Auskenner“, die sich einen Wechsel zum ZIB vorstellen konnten, wollten wir nicht länger abziehen.

Deshalb habe ich im Jahr 2024 mit den Oberlandesgerichten vereinbart, dass wir ein Moratorium einführen und grundsätzlich keine Kolleginnen und Kollegen mehr aus den Gerichten in den ZIB ziehen. In Einzelfällen kam es zwar weiterhin dazu, im Grundsatz aber haben wir die Verstärkung auf diesem Weg beendet.

Externe Kräfte könnten uns an erst nach einer längeren Einarbeitungszeit unterstützen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Sie haben demnach 2024 entschieden, keine Kolleginnen und Kollegen mehr aus dem Geschäftsbereich abzuziehen, weil sie für die Einführung der E-Akte vor Ort benötigt wurden?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Genau. Das sind überwiegend Kolleginnen und Kollegen aus den Serviceeinheiten, die dort dringend gebraucht werden. Viele wären zwar gerne zum ZIB gewechselt, um ihre IT-Affinität einzubringen, aber das wollten wir den Oberlandesgerichten nicht zumuten. Darauf beruhte auch die Absprache.

Wir haben stattdessen externes Personal und zusätzlich Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzugsbereich rekrutiert, die sich für einen Wechsel entschieden haben. Sie sind nun verstärkt im Service eingesetzt. Diejenigen jedoch, die kurzfristig am ehesten hätten helfen können - nämlich die bereits mit der E-Akte vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter -, wurden vor Ort benötigt.

Abg. **Ulrich Prange** (SPD): Frau Hermann hat die Frage aufgeworfen, ob Dritte für den ZIB beauftragt werden sollten. Ich erinnere mich daran, dass wir den ZIB auch gegründet haben, um die Informationstechnik der Justiz von IT.Niedersachsen (IT.N) abzugrenzen und die Datensicherheit zu gewährleisten. Es geht hier schließlich um hochsensible Daten. Ich hätte daher gerne noch einmal Ihre Einschätzung, auch im Hinblick auf die Kritik, die es in der Vergangenheit an der Vergabe sensibler Dienstleistungen an externe Anbieter gab.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Natürlich würde die Arbeit im Service-Desk möglicherweise schneller gehen, wenn wir dort fünfzig Beschäftigte hätten. Ob die Probleme am Ende aber tatsächlich schneller abgearbeitet würden, ist eine andere Frage. Wir arbeiten mit Priorisierungen. Das bedeutet: Wenn mehrere Kolleginnen und Kollegen ein bestimmtes Problem melden, wird die Bearbeitung beschleunigt, und die Tickets werden in den weiteren Support-Leveln schneller behandelt. Dieses System funktioniert, auch wenn es, wie überall, Fehler geben kann. Größere Störungslagen werden so zügig adressiert.

Ob eine Störung auch schnell beseitigt wird, lässt sich in der IT nie generalisieren. Manchmal genügt ein einfacher Eingriff, manchmal müssen externe Partner eine Lösung erst entwickeln, was mehr Zeit erfordert. Die Adressierung des Problems erfolgt schnell, auch wenn die Wartezeit beim Anruf in der Tat zu lang ist. Es gibt aber auch alternative Meldewege, notfalls per E-Mail mit dem Hinweis „Eilt sehr“. Dann wird das Problem ebenfalls erkannt.

Wir arbeiten kontinuierlich an Verbesserungen. So soll im nächsten Jahr ein Werkzeug zur proaktiven Erkennung von Fehlern eingeführt werden. Damit wären wir weniger auf Meldungen aus den Häusern angewiesen, könnten Problemlagen zeitnäher identifizieren und entsprechend schneller reagieren. Das gibt es bereits heute, muss aber noch optimiert werden.

Externes Personal setzen wir durchaus auch in sensiblen Bereichen ein. Natürlich achten wir im ZIB darauf, wie die externen Kräfte mit den Daten umgehen. Auch wir greifen im Support-Bereich auf externe Partner wie Microsoft zurück. Dabei stellen wir sicher, dass sensible Daten nicht sichtbar sind. Im Kern unserer Infrastruktur sind jedenfalls ebenfalls externe Fachkräfte tätig, allerdings auf Grundlage klarer vertraglicher Regelungen, die einen sicheren Umgang gewährleisten. Setzen wir zum Beispiel externes Entwicklerpersonal ein, erfolgt dies nur nach entsprechender Sicherheitsüberprüfung etc., sodass ein maximaler Schutz erreicht wird.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Über den Haushalt wurden dem ZIB zusätzliche Stellen bewilligt. Wie ist der Stand bei der aktuellen Stellenbesetzung? Sind die Positionen besetzt? Wir hören immer wieder, dass Tickets aus den Gerichten nicht so schnell bearbeitet werden, wie sich die Mitarbeitenden das wünschen.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Wenn Sie die genauen Zahlen möchten, schaue ich das gerne nach. Ansonsten kann ich Folgendes sagen: Wir haben eine Auslastung von über 100 % und nutzen unser Budget vollständig aus. Das heißt, mit den Stellen und dem Beschäftigungsvolumen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, sind wir am Limit.

Beten möchte ich auch, dass es Solidaritätsaktionen im Geschäftsbereich gibt. Dadurch werden uns Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bereichen zur Verfügung gestellt, die bei uns mitarbeiten, ohne auf unser eigenes Beschäftigungsvolumen angerechnet zu werden.

Beschleunigung der Arbeitsprozesse, Formulare

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Sie haben gesagt, wir hätten eine stabile und gute Software. Hier möchte ich widersprechen. Allein die optische Anmutung erinnert mich eher an die Anfänge der Digitalisierung. Natürlich ist Geschmack subjektiv, aber wirklich modern wirkt das System nicht. Wichtiger ist jedoch: Es ist nicht intuitiv, sondern recht kompliziert. Das führt nicht zu einer Beschleunigung, sondern eher zu einer Verlangsamung der Arbeitsschritte. Was ist nach dem Roll-out geplant, um das System so zu optimieren, dass Arbeitsprozesse beschleunigt werden? Die Grundidee war ja, dass durch Digitalisierung Arbeitskräfte eingespart und Verfahren beschleunigt werden. Tatsächlich erleben wir derzeit, dass zusätzliche Arbeitskräfte benötigt werden, um die digitalen Prozesse abzubilden. Welche Systemoptimierungen sind nach dem 1. Januar 2026 geplant?

Ich nehme wahr, dass viele Verfügungen und Vorlagen nicht praxistauglich sind und die Bedarfe des mittleren Dienstes und der Richterschaft nicht abbilden. Inwiefern ist vorgesehen, Vorlagen zu entwickeln, die diesen Anforderungen entsprechen?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Selbstverständlich kommt es in der Gesamtinfrastruktur zu Störungen und Unterbrechungen; darauf bin ich vorhin bereits eingegangen. Natürlich gibt vereinzelt Probleme, wie etwa beim Textsystem. Insgesamt muss man aber sagen: Die Software selbst läuft vergleichsweise stabil.

Ob die Software modern ist, ist eine andere Frage. Verglichen mit VIS wirkt e²A geradezu modern, generell ist sie es natürlich nicht. Der Punkt ist: Im Kern digitalisieren wir Papier. Das ist keine Digitalisierung, wie man sie sich eigentlich vorstellt. Warum machen wir das so? Weil wir den Auftrag hatten, eine elektronische Akte zu entwickeln. Und dieser Auftrag ist umgesetzt worden - mit sehr viel Input aus der Justizfachlichkeit.

Diese Fachlichkeit kommt naturgemäß aus der Papierwelt. Deshalb hat man im Ergebnis eine Papierakte im PDF-Format nachgebildet, mit Aktendeckel, Zutrag - also dem Vorgang, wenn der Wachtmeister die Akten durch die Flure fährt - und Aktenbock. Das sind alles Elemente, die aus der Justizpraxis stammen. Sie wurden ausdrücklich gewünscht und deshalb auch so umgesetzt.

An diesem Punkt greife ich die Frage auf, wie es künftig weitergeht: Wir müssen selbstverständlich an dieser Stelle weitermachen. Die E-Akte in der aktuellen Form ist nicht das Endstadium

der Digitalisierung, im Gegenteil. Sie ist ein notwendiger Schritt, um den Veränderungsprozess für die Kolleginnen und Kollegen zumindest halbwegs erträglich zu gestalten und vor allem um die Daten in digitaler Form zu erhalten. Erst danach können wir unsere Geschäftsprozesse durchgängig digitalisieren - mit einer intuitiveren Softwareoberfläche und nicht zwingend mehr im PDF-Format. Im Jahr 2016 wurde noch nach der Haptik gefragt. Das verdeutlicht, dass wir uns mitten im Übergang von der Papier- in die digitale Welt befinden. Deshalb bin ich überzeugt, dass wir mit der E-Akte etwas Gutes erreicht haben - auch wenn die aktuelle Form selbstverständlich nicht die Endstufe der Digitalisierung darstellt.

Das kommende Jahr steht für uns ganz klar im Zeichen der Konsolidierung der Arbeitsprozesse. Sie findet aber auch jetzt schon statt, da die Prozesse parallel ablaufen. Ein Beispiel: Die Gerichte bearbeiten auch Massensachen. Nicht jeder ist als Familienrichter tätig und verhandelt einzelne Verfahren. In Bereichen wie der Zwangsvollstreckung gibt es Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse - ein absolutes Massengeschäft. Diese Vorgänge sind über die Jahre papieroptimiert worden. Häufig gibt es keine Akte im klassischen Sinn, sondern nur einen Papierumschlag, auf dem die Verfügungen vermerkt sind. Dort wird ein Kreuz gesetzt, wenn die inhaltliche Prüfung erfolgt ist, und dann geht der Vorgang wieder raus.

Solche papieroptimierten Verfahren lassen sich digital in einer Akte, wie wir sie kennen, kaum sinnvoll abbilden. Das führte anfangs bei der Umstellung zu erheblichen Mehraufwänden. Mittlerweile gibt es jedoch Kolleginnen und Kollegen, die schon jetzt genauso schnell arbeiten wie zuvor. Anfangs hätte ich das selbst nicht für möglich gehalten.

Dennoch müssen wir auch hier weitergehen. Auf Bundesebene ist vorgesehen, dass künftig nicht nur professionelle Einreicher - wie heute die Rechtsanwälte - digitale Daten übermitteln, sondern auch Unternehmen wie Inkassounternehmen, die uns dann digitale Strukturdatensätze liefern, die wir unmittelbar weiterbearbeiten können. Derzeit ist das Verfahren PDF-basiert, sodass wir die Daten digital nicht nutzen können. Auf Bundesebene wird jedoch an den notwendigen gesetzlichen Grundlagen gearbeitet.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt ansprechen: In den Rechtsantragsstellen gibt es derzeit Abläufe, die man sich kaum vorstellen kann. Wenn jemand einen Antrag stellen möchte, kann er diesen in der Regel nicht digital signieren - es sei denn, er verfügt über einen entsprechenden Personalausweis, was jedoch selten der Fall ist. Der Antrag wird deshalb zunächst digital aufgenommen, anschließend ausgedruckt, auf Papier unterschrieben und danach wieder eingescannt. Das ist ein absolut unpraktikabler Workflow. Hierfür müsste das Beurkundungsgesetz geändert werden. Eine entsprechende Anpassung war bereits vorgesehen, ist dann aber der Diskontinuität anheimgefallen.⁴ Mittlerweile befindet sich die Änderung erneut in der Pipeline.⁵ Das bedeutet: Wir hätten an dieser Stelle längst eine Lösung haben können, aber das Bundesrecht hinkt hinterher. Derzeit gibt es daher nur eine Übergangsphase, die alles andere als praktikabel ist. Solche Vorgänge lassen sich mit dem Stichtag 31. Dezember 2025 nicht vollständig matchen, sondern müssen nachgezogen werden.

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/11849).

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 21/1505).

Wir verbessern auch die Infrastruktur, die über Jahre vernachlässigt worden ist. Bereits 2016 wurde über eine Rechenzentrumsinfrastruktur rund um Hannover in Kooperation mit den Kommunen gesprochen. Dieses Vorhaben ist gescheitert. Es war immer klar, dass wir in den Gerichten mit einer rechtsverbindlichen E-Akte und einem lokalen Stromanbieter in Celle nicht auskommen würden. Deshalb haben wir großen Wert darauf gelegt, ein professionelles Rechenzentrum einzubinden. Das ist uns erst 2023 gelungen, als der Wechsel zu Dataport unter Dach und Fach gebracht wurde. Die Kolleginnen und Kollegen dort haben mit beeindruckender Geschwindigkeit eine leistungsfähige Infrastruktur aufgebaut, die inzwischen stabil läuft.

Derzeit gibt es allerdings nur eine Dark Fiber, also eine unmittelbare Leitung zwischen den Rechenzentren. Eine zweite Leitung wird derzeit aufgebaut und steht ab Dezember zur Verfügung. Aktuell bedeutet das: Wird die bestehende Leitung beschädigt, steht die Justiz still. Mit der zweiten Leitung sind wir künftig deutlich besser aufgestellt.

Dass sich dies alles erst sukzessive umsetzen lässt, liegt daran, dass wir erst 2023 die endgültige Entscheidung und Freigabe hatten - bei gleichzeitiger Vorgabe, dass das gesamte Projekt bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein muss.

Technische Störungen

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Ich nehme im Zuge meiner Besuche in den Gerichten Systemabstürze wahr. Das ist für den Steuerzahler misslich, weil Personal bezahlt wird, das in solchen Momenten untätig vor dem Computer sitzt, bis das System wieder funktioniert. Was ist geplant, um das Gesamtsystem zu stabilisieren?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die Ursachen für Systemabstürze sind vielfältig. Seit 2018 sind wir im elektronischen und seit 2022 im obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr. Das bedeutet: Alle müssen digital mit uns kommunizieren. Entsprechend werden Ausfälle auch in diesem Bereich wahrgenommen. Wenn beispielsweise das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nicht funktioniert, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach ausfällt oder unser Intermediär - also der digitale Briefkasten - gestört ist, ist das für die Kolleginnen und Kollegen sofort ein großes Problem: Es gibt keine Eingänge, und die Arbeit steht still.

Die Abstürze sind daher nicht zwingend e²A-Abstürze, sondern sie können viele Ursachen haben. Tatsächlich ist e²A selbst davon noch am wenigsten betroffen. Wir hatten zeitweise Störungen im Internet, im IT.N-Umfeld. Betroffen war ein Server, der für uns die Signaturen geprüft hat. In solchen Fällen ist das Arbeiten schlicht nicht möglich.

Wir arbeiten kontinuierlich an Verbesserungen. Demnächst wird es einen eigenen Internetanschluss geben. Das funktioniert bereits in enger Zusammenarbeit mit MI und IT.N sehr gut. Damit sind wir in der Lage, Redundanzen aufzubauen, schneller umzuschalten und den Kolleginnen und Kollegen wieder rasch eine funktionierende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Handelt es sich bei den technischen Störungen um Hardwareprobleme, oder spielen auch die jeweiligen WLAN-Verbindungen vor Ort eine Rolle? Wie verhält es sich, wenn etwa eine Richterin von zu Hause mit der elektronischen Akte arbeitet? Viele berichten, dass sie aus dem Homeoffice ins Gericht fahren müssen, um dort weiterarbeiten zu können. Das erzeugt erhebliches Frustpotenzial.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die WLAN-Verbindungen und die damit verbundenen Probleme im Homeoffice können wir nur begrenzt nachvollziehen und beeinflussen. Es kommt vor, dass Kolleginnen und Kollegen problemlos Videos streamen können, aber Schwierigkeiten mit der E-Akte haben.

Im Regelfall ist eine Kabelverbindung vom Router zum Rechner notwendig, um stabil arbeiten zu können - es sei denn, der Rechner steht direkt neben dem Router. Befindet sich das Büro in einem anderen Teil des Hauses, kann die WLAN-Verbindung schwächer sein, als es das Symbol am Rechner anzeigt. Darauf weisen wir ausdrücklich hin und empfehlen, im Homeoffice die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit einer stabilen Anbindung ist die Arbeit mit der E-Akte von zu Hause aus möglich. Während der Corona-Zeit war das nicht selbstverständlich, inzwischen sind die technischen Voraussetzungen in der Regel besser.

Störungen können aber auch auf der Netzstrecke auftreten. Wenn beispielsweise die EWE in Oldenburg ausfällt - was selten, aber möglich ist -, funktioniert die Arbeit im Homeoffice trotz optimaler Ausstattung nicht. Solche Risiken bestehen immer, wenn Arbeitsorte diversifiziert werden.

Grundsätzlich sind wir mit der Hardwareausstattung allerdings zufrieden. Verbesserungen sind immer möglich, aber insgesamt funktioniert das System.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Mich interessiert die gesamte technische Ausstattung der Gerichte. Immer wieder wird berichtet, dass sich Seiten nicht aufbauen. Liegt das an der Software, an der Hardware, am Speicher oder am Leitungsnetz? Hat der ZIB analysiert, was dafür hauptursächlich ist?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Diese Frage stellt sich tatsächlich auch der ZIB, und er geht ihr im Detail nach. Ursachen können beim Nutzer selbst, im Rechenzentrum oder irgendwo dazwischen liegen. Dafür stehen uns entsprechende Monitoring-Werkzeuge zur Verfügung. Wir prüfen zum Beispiel das Antwortzeitverhalten auf dem Gerät, im Rechenzentrum und auf der Strecke zwischen Gerichtsgebäude und Rechenzentrum. Wenn es dort Auffälligkeiten gibt, wenden wir uns an IT.N. Die dortigen Kolleginnen und Kollegen unterstützen uns dann.

Die Infrastruktur ist, auch wenn ich sie hier vereinfacht darstelle, äußerst komplex, mit Firewalls und anderen Systemen, die Latenzen verursachen können. Man kann sich das wie ein Sandspielzeug vorstellen: Oben wird Sand eingefüllt, unten läuft er heraus und das Rad dreht sich. Wenn der Zufluss blockiert ist, stoppt das Ganze. So verhält es sich auch mit Datenpaketen: Sind sie zu groß, können sie den Ablauf blockieren. Solche Situationen treten immer wieder auf, und es ist oft schwer, die konkreten Ursachen festzustellen.

Ein Beispiel: Unsere letzte Störung wurde durch einen Schriftsatz einer Kanzlei mit Links aus Spanien ausgelöst. Im Posteingang brauchte das System für die Verarbeitung rund 15 Minuten. Bei einem monatlichen Volumen von etwa 500 000 Eingängen sind 15 Minuten nicht akzeptabel.

Die Ende-zu-Ende-Betrachtung umfasst daher sowohl die technische Verbindung vom Gerät bis ins Rechenzentrum als auch den gesamten Geschäftsprozess vom Eingang an. Probleme entstehen dabei nicht nur bei uns, sondern mitunter auch im beA, wie bereits angesprochen. Auch dort muss man die Abläufe vom einen Ende bis zum anderen betrachten.

Das Zusammenspiel ergibt ein extrem komplexes Gefüge, in dem es gilt, die jeweilige Schwachstelle zu identifizieren. Manche Fehler lassen sich beheben, wie die Störung nach Ostern im e²T-System. Danach lief es wieder. Andere Probleme verschwinden erst, wenn blockierende Datenpakete abgearbeitet sind. Deshalb kann es sein, dass eine Internetseite in einem Moment nicht lädt, im nächsten aber problemlos funktioniert. Genau das macht die Ursachenanalyse so schwierig - es ist manchmal wie die sprichwörtliche Suche nach der Nadel im Heuhaufen, auch wenn wir dafür spezialisierte Tools einsetzen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Es liegt also nicht am Netz, dass diese Probleme entstehen? Bei großen Gerichten wie in Hannover war nach der Umstellung größerer Bereiche die Bearbeitung an den Computern spürbar langsamer, und zwar - wie auch in der Presse berichtet wurde - nicht nur vereinzelt. Ist die Internetverbindung zu den Gerichten leistungsfähig genug, sodass die Mitarbeitenden, wenn alle gleichzeitig arbeiten und Daten abrufen, sich nicht gegenseitig behindern?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die Antwort ist ein klares Nein. Eine durchgängig garantierte Leitungs Kapazität lässt sich nicht sicherstellen, weder in Hannover noch an einem anderen Gericht. Grundsätzlich ist die Kapazität so bemessen, dass die Systeme stabil laufen. Dennoch kann es immer wieder Störungen geben.

Hannover ist an das Metropolitan Area Network (MAN) angebunden, an dem auch andere Behörden hängen. Wenn dort während der Arbeitszeit ein Update durchgeführt wird, weil IT.N es nicht anders einrichten kann - das ist keine Kritik, manchmal geht es nicht anders -, dann kann es passieren, dass das Netz kurzfristig ausgelastet ist.

Ein Beispiel: Wir hatten ein sehr dringendes, nicht aufschiebbares Update von e²T. Solche Updates laufen zweigleisig: Zum einen werden die Server im Rechenzentrum aktualisiert, was das Netz nicht belastet. Zum anderen müssen die Geräte vor Ort die Aktualisierung laden. Wenn sich dann morgens um Viertel nach acht alle Geräte gleichzeitig verbinden, überlastet das selbst eine sonst auskömmliche Leitung. Normalerweise vermeiden wir solche Zeitpunkte, aber in eiligen Fällen kann das unvermeidlich sein.

Im Ergebnis gilt: Die Infrastruktur ist im Regelfall völlig ausreichend. Es gibt aber Situationen, in denen die Kapazität tatsächlich nicht reicht. Es ist aber mitnichten jede Störung darauf zurückzuführen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Könnte man das Leitungsvolumen nicht so erweitern, dass auch Sonderlasten - etwa bei Updates - das Netz nicht überlasten? Solche Situationen treten ja häufiger auf. Oder ist die Kapazität technisch bereits vollständig ausgereizt? Wenn ja: Liegt das daran, dass die Netzanbieter nicht mehr liefern können, oder daran, dass die vorhandene behördliche Hardware dafür nicht ausgelegt ist?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Die Netze, die dort verbaut sind, einschließlich der übrigen Infrastruktur - also nicht nur die Leitungen, sondern auch Switches, Stecker und Verbindungen - sind für

den Normalfall ausgelegt und mit einem Sicherheitszuschlag versehen, falls die Auslastung über das übliche Maß steigt. Natürlich wäre es technisch möglich, für jede Eventualität ausreichende Netzkapazität vorzuhalten. Wirtschaftlich wäre das jedoch nicht sinnvoll. In meinen Augen würde ein Wirtschaftsunternehmen so auch nicht verfahren. Stattdessen strebt man ein insgesamt abgestimmtes Verhalten an, was in aller Regel auch funktioniert.

Straf- und Bußgeldsachen

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Sie haben gesagt, die Polizei müsse das Datenformat bestimmen. Ich sehe das anders. In Bayern hat die Staatsanwaltschaft festgelegt, in welcher Form die Polizei ihre Unterlagen einreichen muss. Ich halte es für den richtigen Weg, dass die Justiz bestimmt, wie die Daten vorzulegen sind, und nicht umgekehrt. Warum ist das in Niedersachsen offensichtlich anders geregelt worden, und wer hat diese Entscheidung getroffen?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Grundsätzlich kann die Justiz den Datenfluss in Strafsachen bestimmen. In der Arbeitsgruppe, in der sowohl das MI als auch das MJ vertreten waren, sind wir jedoch davon ausgegangen, dass ein konsensuales Vorgehen zielführender ist als übermäßiger Druck auf die Polizei. Druck haben wir zwar ausgeübt, weil wir eine schnelle Umsetzung wollten, aber letztlich nützt es nichts, wenn dadurch keine elektronischen Eingänge erfolgen.

Auch bei den Kommunen verfahren wir ähnlich: Wir mahnen zur Beschleunigung, wissen aber, dass reiner Druck nicht ausreicht. Deshalb setzen wir auf Konsens - und sind sogar ein Stück weit stolz darauf, dass dies in Niedersachsen so gut funktioniert, während es andernorts größere Schwierigkeiten gibt.

Mit der Polizei haben wir eine Rückstellungsliste vereinbart, in der die noch ausstehenden paiergebundenen Verfahren aufgeführt sind. Wir gehen davon aus, dass diese bis zum 31. Dezember abgearbeitet sind. Restunsicherheiten bestehen zwar, aber voraussichtlich wird dies gelingen. Bundespolizei, Zoll etc. ziehen nach. Auch sie stehen vor großen Projekten, die Schritt für Schritt umgesetzt werden müssen.

Ich stimme Ihnen aber zu: Man hätte es auch anders organisieren können. Wir haben uns bewusst für den konsensualen Weg entschieden.

Schnittstellen mit Stellen außerhalb der Justiz

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Schnittstellen benötigen wir nicht nur mit der Polizei, sondern auch mit vielen anderen Einrichtungen wie Sozialämtern, Krankenkassen und Finanzämtern. Gibt es diese Schnittstellen inzwischen überall, sind sie noch gar nicht umgesetzt oder befinden wir uns da auf halbem Wege?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Das Austauschformat mit anderen Behörden ist in der Regel EGVP. Rechtsvorschriften sehen vor, dass elektronische Akten und Dokumente über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Mit der Polizei gibt es einen Datenaustausch, weshalb die Situation sich dort komplexer darstellt. Grundsätzlich ist das aber auch in allen anderen Bereichen möglich. Wenn solch ein Austausch stattfindet, geht das über EGVP hinaus, und dann müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Jede EGVP-Nachricht enthält einen XJustiz-Datensatz: einen Strukturdaten-Satz, der maschinenlesbar ist und wichtige Informationen enthält, mit denen gearbeitet werden kann.

Der Prozess ist bundesweit auf EGVP-Basis gesteuert und funktioniert insgesamt relativ problemlos. In Zukunft könnte auch über andere Austauschformate nachgedacht werden, derzeit etabliert sich jedoch das bestehende Verfahren.

Krankenstand und Personalfluktuation

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Haben Sie Hinweise auf erhöhte Krankenstände - insbesondere im mittleren Dienst - im Zusammenhang mit der Umstellung auf die E-Akte?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Erhöhte Krankenstände werden mir immer wieder entgegengehalten. Dass Kolleginnen und Kollegen aufgrund der E-Akte krank würden, lässt sich nicht zuverlässig nachvollziehen; denn in den Krankmeldungen steht nicht: „erkrankt wegen der E-Akte“.

Wir haben keinen exorbitant hohen Krankenstand. Natürlich mag es einzelne Fälle geben, in denen die Stresssituation eines solchen Veränderungsprozesses zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit führt. Aber einen dauerhaft erhöhten Krankenstand ab einem bestimmten Stichtag habe ich nicht feststellen können.

Immer wieder wird auch gesagt, Beschäftigte würden wegen der E-Akte die Justiz verlassen. Auch das können wir in diesem Umfang nicht nachvollziehen. Früher bestand oft die Annahme, dass man bei seinem Arbeitgeber bleibt und dass gerade Beamte niemals wechseln. Heute gibt es auch in diesem Bereich Fluktuation. Wir können aber nicht erkennen, dass diese durch die E-Akte verstärkt wird. Manche kommen hingegen sogar wegen der E-Akte.

Opt-Out

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wie begründen Sie konkret, dass Sie die vom Bund angebotene Fristverlängerung bis zum 1. Januar 2027 nicht in Anspruch genommen haben? Wurde diese Möglichkeit erwogen und auch mit der Hausspitze diskutiert? Und warum wurde am Ende gegen diese Verlängerung entschieden?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Letztlich war das ein Abwägungsprozess. Wir haben das Thema selbstverständlich mit der Hausspitze beraten. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht sicher, ob das Gesetz zur Fristverlängerung überhaupt kommt und welche Folgen es hätte. Als klar war, dass das Gesetz kommt, haben wir die Frage nach den Konsequenzen gestellt: Hätten wir die Verlängerung genutzt, wäre ein Teil der Amtsgerichte, für die der Roll-out bereits stattgefunden hat, in der Rechtsverbindlichkeit gewesen - sowohl in Strafsachen als auch in den übrigen Rechtsgebieten. Damit hätten wir innerhalb der niedersächsischen Justiz Medienbrüche in Kauf nehmen müssen. Für die Abgabe einer Akte von einem Amtsgericht an ein anderes hätte das bedeutet, dass Unterlagen ausgedruckt oder eingescannt werden müssten. Eine solche Situation wollten wir für die niedersächsische Justiz vermeiden.

Die Überforderungssituation der Kolleginnen und Kollegen wäre durch eine Verschiebung in meinen Augen nicht geringer geworden. Sie wären vielmehr auf die „Wartebank“ gesetzt worden, und zwar nicht bis etwa zum November des Folgejahres, sondern nur für ein paar Monate; denn der zeitliche Puffer durch ein Opt-out hätte nur wenige Monate umfasst. Alle hatten sich jedoch auf den ursprünglichen Zeitplan eingestellt. Bereits ein Jahr zuvor hatten wir den Roll-out-Plan vorgelegt, an dem sich auch Urlaubszeiten orientierten. Wir haben sogar in den Ferien

ausgerollt, was wir früher möglichst vermieden hatten. Das führte zunächst zu Unmut, wurde aber am Ende akzeptiert.

Eine erneute Verschiebung hätte diese Planungssicherheit zerstört. Kolleginnen und Kollegen hätten wider Erwarten zwar in den Herbstferien frei gehabt, aber keine Urlaubsreisen gebucht. Im Gegenzug hätten sie im Januar keine freie Zeit mehr gehabt, weil der Roll-out geplant gewesen wäre, was vielleicht wiederum mit bestehenden Urlaubsplänen kollidiert wäre. Diese Unwägbarkeiten sprachen eindeutig gegen eine Verschiebung. Wir haben keine nennenswerten Vorteile einer Fristverlängerung gesehen.

Auch im Hinblick auf die fundamentale Ablehnung durch Hauptpersonalrat und Hauptrichterrat, ohne dass wir konkrete Anhaltspunkte für eine Veränderung hatten, ist nicht davon auszugehen gewesen, dass eine Verschiebung zu einer Verbesserung geführt hätte.

Gesteigerte Geschwindigkeit der Einführung der E-Akte

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Wir sind regelmäßig in Gerichten und Staatsanwaltschaften unterwegs und nehmen wahr, dass der Umstellungsprozess die Mitarbeitenden sehr stark fordert. Sie haben selbst schon darauf hingewiesen, dass die E-Akte weitgehend eine Nachbildung der Papierakte ist, was auch in weiteren Verfahren zu größeren Problemen führt.

In den letzten zwei bis drei Jahren hat die Einführung der E-Akte deutlich an Geschwindigkeit gewonnen. Ich erinnere mich, dass in der vergangenen Legislaturperiode manchmal mehrere Monate vergingen, bis ein weiteres Gericht umgestellt wurde. Jetzt erleben wir ein regelrechtes Stakkato. Hätte man nicht schon in den letzten fünf bis sechs Jahren ehrgeiziger vorgehen müssen?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Der Geschwindigkeitsaufbau im Roll-out hat mehrere Komponenten. Zum einen gibt es einen Lerneffekt im Umgang mit der Software. Deshalb haben wir uns zu Beginn bewusst für die fachgerichtliche Welt entschieden. Dort kam „nur“ das E-Akte-System hinzu. Wir hatten das bereits Jahre zuvor in den Zivilsachen getestet hatten und es wäre eigentlich naheliegend gewesen wäre, dort zu starten. Wir haben uns für den Anfang e²A vorgenommen - das Fach- und Textverfahren, das wir bereits kannten. Der Beginn war sehr zäh. Denn um eine Software in einen komplexen Betrieb einzuführen, muss man sie im Detail kennen und präzise anpassen. Hinzu kam die notwendige Anpassung der Betriebsumgebung.

Unsere Hauptaufgabe bestand also darin, die Geschwindigkeit nach und nach zu steigern und einen verlässlichen Mechanismus zu etablieren, mit dem wir die Software in die Häuser bringen können. Am Anfang dauerte das sehr lange. Inzwischen haben wir einen Automatisierungsgrad erreicht, der uns in die Lage versetzt, mit der aktuellen Geschwindigkeit auszurollen. Auch deshalb ist die Software aktuell stabil: Updates verursachen nur noch selten Fehler, die uns zurückwerfen, und wir können auf dieser Basis kontinuierlich weiterarbeiten. Das war ein Lernprozess im ZIB. Parallel dazu mussten auch Anpassungen an der Software selbst in diesen Jahren erfolgen.

Hätte man in den vergangenen Jahren ehrgeiziger sein können? Natürlich. Ich persönlich war auch ehrgeizig genug, mir eine schnellere Umsetzung zu wünschen. Die Schwierigkeit lag darin, dass wir beim Aufbau des Systems bewusst die Fachlichkeit von Beginn an eingebunden haben.

Ziel war ein System, das der Papierakte so nah wie möglich kommt, um den Veränderungsprozess tragfähig zu machen.

Eine E-Akte zu entwickeln, die gleichermaßen für Zivil-, Betreuungs- und Hinterlegungssachen funktioniert, war eine enorme Herausforderung. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Rechtsnormen hätte man eigentlich deutlich mehr Aktensysteme benötigt. Stattdessen haben wir vereinheitlicht. Genau diese Standardisierung führte übrigens zwangsläufig zu Ärger: Prozesse, die in der Papierwelt unterschiedlich ablaufen konnten - Papier ist bekanntlich geduldig -, mussten nun auf e²A zugeschnitten werden.

„Ehrgeiziger“ betrifft aber auch die Infrastruktur. Ich hatte erwähnt, dass wir erst sehr spät zu Dataport wechseln konnten. Zuvor gab es erhebliche Abstimmungsprobleme. Das hing unmittelbar mit den verfügbaren Haushaltsmitteln zusammen. Ab 2022 hat sich diesbezüglich viel getan: Der ZIB erhielt zusätzliche Ausstattung, die zusätzlichen Haushaltsmittel wurden bereitgestellt, und dadurch konnten wir den Aufbau endlich realisieren.

Hätte man das früher machen können? Ja. Hat man aber nicht. Hätte man es unter den gegebenen Umständen schneller machen können? Nein, denn der ZIB hat die Grenze seiner Leistungsfähigkeit erreicht. Wir können nicht parallel fünf Rechenzentren ausstatten, sondern mussten Schritt für Schritt vorgehen. Insofern: Ja, wir hätten gerne schon 2022 mit dem Rechenzentrumsbezug begonnen, aber damals war die Lage mit Dataport noch nicht geklärt, sodass mehr Zeit nötig war.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Wir haben in den letzten beiden Haushalten eine deutliche Erhöhung der Haushaltsmittel für den ZIB vorgesehen - in einem Umfang, den es zuvor so nicht gab. Ist dies vielleicht ein Grund dafür, dass wir nun kurz vor Fristende in diese Situation geraten, in der es sehr schnell gehen muss und dadurch auch Umsetzungsprobleme entstehen?

MDgt **Dr. Henjes** (MJ): Der ZIB wurde in den letzten Jahren gut mit Personal und Haushaltsmitteln ausgestattet, auch wenn wir selbstverständlich immer mehr gebrauchen könnten. Ein Beispiel ist das Projekt Citrix, ein virtualisierter Client, mit dem die Kommunikation zwischen den Endgeräten und den Servern im Rechenzentrum beschleunigt werden soll. Hier wären wir gerne schon weiter und hätten zusätzliche Haushaltsmittel gut einsetzen können. Aber man muss realistisch bleiben: Der Aufbau erfolgt Schritt für Schritt, nicht auf Knopfdruck. Aus meiner Sicht bewegen wir uns hier bedarfs- und zeitgerecht, auch wenn es an der einen oder anderen Stelle schneller hätte gehen können.

*

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Gerade die anfänglichen Fragen haben gezeigt, dass es nicht darum ging, die Einführung der E-Akte konstruktiv zu beleuchten und kritisch zu hinterfragen. Vielmehr wurde versucht, Irritationen innerhalb der Justiz bei der Einführung der E-Akte zu einem größeren Problem aufzubauschen. Umso mehr freue ich mich, dass die Justizministerin und das MJ am selben Strang ziehen, sich nicht beirren lassen und den Prozess nicht weiter hinauszögern wollen - auch wenn die damalige Regierung und das CDU-geführte MJ Dinge liegen lassen haben. Sie halten trotzdem an diesem Kurs fest.

Die zügige Einführung der E-Akte ist eine Investition in die Zukunft. Verfahren und Arbeitsweisen werden langfristig vereinfacht, und es entsteht ein attraktiver Arbeitsplatz für kommende Generationen, die auch das Homeoffice nutzen möchten - etwas, das heute selbstverständlich ist. Gerade für die Gewinnung von Fachkräften ist es wichtig, dass wir uns hier nicht beirren lassen.

Davon ausgenommen sind die konstruktiven Fragen meiner Kollegin Martina Machulla. Die übrigen Kommentare haben mich allerdings irritiert.

Ich möchte den Blick nun umkehren: Gibt es Dinge, die Sie uns als Mitgliedern des Rechtsausschusses mitgeben möchten, etwas, das Sie sich von der Politik wünschen?

MDgt Dr. Henjes (MJ): Da gibt es vieles, aber ich will es auf den Punkt bringen: Der 31. Dezember 2025 ist nicht das Ende. Was wir derzeit tun, ist die Digitalisierung von Papier - ein notwendiger Schritt, den wir gehen müssen, um künftig als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden und unsere Arbeit vernünftig leisten zu können. Der eigentliche Prozess beginnt jedoch erst danach.

Dafür benötigen wir zusätzliches Geld und auch mehr Personal. Entscheidend ist - und darüber besteht hier wohl ein Konsens -, dass wir nicht aufhören, sondern konsequent weitermachen und weiter investieren, damit sich die Arbeit auch auszahlt. Langfristig werden wir die Geschäftsprozesse so abbilden, dass wir uns vom Papier lösen und zu wirklich digitalen Abläufen kommen.

Abg. Carina Hermann (CDU): Angesichts der sehr sachlichen Unterrichtung, die wir heute erhalten haben, halte ich es für wichtig klarzustellen: Wenn Personalvertretungen ein Klageverfahren anstrengen und es Streitigkeiten rund um die Einführung der E-Akte gibt, dann ist es selbstverständlich Aufgabe der Opposition in diesem Ausschuss, ihr Auskunftsrecht wahrzunehmen und sich dazu unterrichten zu lassen - was das MJ heute sachlich getan hat.

Vor diesem Hintergrund kann ich nicht nachvollziehen, warum gesagt wird, die Opposition würde etwas „aufbauschen“. Nicht wir haben uns beschwert, sondern die Belegschaft war mit dem Vorgehen des MJ nicht einverstanden. Folgerichtig ist es normal, dass hier eine Unterrichtung stattfindet.

Ich könnte jetzt noch die Frage aufwerfen, wie viele Stellen wir in unserer Regierungszeit für den ZIB geschaffen haben und wie viele Millionen Euro an Sachmitteln zur Zeit der Großen Koalition bereitgestellt wurden. Aber ich denke, das würde an dieser Stelle zu weit führen.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzverstöße des VW-Konzerns - Stand der Gerichtsverfahren“

In seiner 60. Sitzung am 18. Juni 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung.

Unterrichtung

Zwei Vertreter des Justizministeriums unterrichten den Ausschuss: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stuke über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, Ministerialrat Dr. Neutze über das Bußgeldverfahren. Die Unterrichtung verläuft wie folgt:

RiVG **Dr. Stuke** (MJ): Gegenstand des **verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover ist oder war eine Klage der Volkswagen AG (VW) gegen einen Bescheid der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD). In diesem Bescheid hatte die LfD fünf Verwarnungen gegen VW wegen Datenschutzverstößen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Dieselskandals ausgesprochen.

Das Justizministerium hat sich anlässlich des Unterrichtungswunsches der CDU-Fraktion über das Oberverwaltungsgericht (OVG) zu dem Verfahren berichten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts sowie der Pressemitteilung des VG Hannover⁶ vom 6. Juni 2025 stellt sich der Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt dar:

Hintergrund des Rechtsstreites

Wegen des sogenannten Dieselskandals, also der Manipulation von Abgaswerten unter simulierten Fahrbedingungen, liefen in den USA Straf- und Zivilgerichtsverfahren gegen VW. Im Januar 2017 schloss VW mehrere Vergleiche mit US-Behörden zur Beendigung dieser Verfahren. Neben Strafzahlungen sahen die Vergleiche auch Auflagen für VW vor.

Unter anderem wurde die Durchführung eines sogenannten Monitorships vereinbart. Ziel dieses Verfahrens war es, das Risiko einer Wiederholung eines ähnlichen Fehlverhaltens von VW wie im Dieselskandal zu reduzieren. Dazu sollte der Monitor bestehende Compliance-Strukturen analysieren, Verbesserungsvorschläge machen und die Umsetzung dieser Vorschläge überwachen. Das Monitorship dauerte von Juni 2017 bis September 2020.

Der Monitor hatte das Recht, von VW Informationen zu verlangen, die erforderlich waren, um sein Mandat erfüllen zu können. Während des Monitorships forderte der Monitor auch Dokumente an, die personenbezogene Daten von VW-Beschäftigten enthielten. Dazu zählte unter

⁶ VW hat Datenschutz bei Aufarbeitung des Dieselskandals teilweise nicht beachtet.

<https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/vw-hat-datenschutz-bei-aufarbeitung-des-dieselskandals-teilweise-nicht-beachtet-242414.html>

anderem eine Liste von Klarnamen von Beschäftigten, mit denen VW Gespräche geführt hatte, um die Ursachen des Dieselskandals zu analysieren.

Aufgrund der Anfrage legte VW nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nebst Interessenabwägung eine Liste aktueller und ehemaliger Beschäftigter vor. Die Überschrift dieser Liste lautete „Direct Knowledge“. Ein Teil der Personen auf der Liste war in den USA zur öffentlichen Fahndung ausgeschrieben.

Von August 2019 bis Juli 2020 übermittelte VW dem Monitor bestimmte Unterlagen im Rahmen des sogenannten Fast-Lane-Prozesses. Dabei ging es um eine beschleunigte Übermittlung per E-Mail. Die E-Mails wurden mit einer Transportverschlüsselung verschickt. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung war nicht vorgesehen. In den betroffenen Dokumenten waren ausschließlich pseudonymisierte Daten der betroffenen Beschäftigten enthalten.

Seinen Beschäftigten stellte VW Informationen über das Monitoring zur Verfügung. Unter anderem stellte VW datenschutzrechtliche Informationen ins Intranet ein.

2019 schloss VW eine weitere Verwaltungsvereinbarung ab, und zwar mit der US-Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency). Ziel war es, nicht aufgrund des Dieselskandals künftig von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden. Gegenstand der Vereinbarung war die Durchführung einer sogenannten EPA-Auditierung.

Diese EPA-Auditierung zielte wie das Monitoring darauf ab, künftige Rechtsverstöße zu verhindern. Es wurde ein sogenannter Auditor eingesetzt. Dessen Aufgabe bestand - ähnlich wie die des Monitors - darin, dass interne Compliance-System von VW fortzuentwickeln und dessen Einhaltung zu überwachen. Die EPA-Auditierung dauerte von August 2019 bis August 2022.

Ebenso wie der Monitor durfte auch der sogenannte Auditor die Übermittlung bestimmter Dokumente verlangen, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Bis Oktober 2020 übersandte VW dem Auditor knapp 700 Dokumente.

Nach Durchführung einer Einzelfallprüfung wurden auch personenbezogene Daten offengelegt. Dabei ging es vor allem um berufliche Kontakt- und Organisationsdaten. Die Übersendung der Daten erfolgte allerdings pseudonymisiert.

Den von der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Beschäftigten - es waren etwas mehr als 200 - stellte VW Mitte August 2022 eine Datenschutzerklärung zur Verfügung. Außerdem informierte VW im Intranet über die EPA-Auditierung.

Verwarnungen durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz

Mit Bescheid vom 26. Juni 2023 sprach die LfD nach entsprechender Anhörung insgesamt fünf datenschutzrechtliche Verwarnungen gegen VW aus.

Zum rechtlichen Hintergrund: Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) räumt der Aufsichtsbehörde, also hier der LfD, die Möglichkeit ein - Ermessen -, einen Verantwortlichen zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DS-GVO verstößen hat. Von dieser Möglichkeit hat die LfD hier Gebrauch gemacht.

Drei der fünf Verwarnungen betrafen das Monitorship und zwei die EPA-Auditierung.

Zunächst zu den drei Verwarnungen im Zusammenhang mit dem Monitorship:

Erstens verwarnte die LfD VW wegen der Offenlegung der Liste mit Klarnamen von Beschäftigten mit Direct Knowledge. Die LfD hielt die von VW durchgeführte Interessenabwägung insbesondere im Hinblick auf den Schutz Betroffener vor strafrechtlicher Verfolgung in den USA für fehlerhaft.

Zweitens verwarnte die LfD VW wegen einer Verletzung datenschutzrechtlicher Informationspflichten. Konkret warf die LfD VW vor, die Betroffenen vor Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Monitor nicht darüber informiert zu haben, dass die Daten zu einem anderen als dem Erhebungszweck weiterverarbeitet werden. Die ins Intranet eingestellten Informationen sah die LfD nicht als ausreichend an. Wegen dieses Verstoßes erließ die LfD am 26. Juni 2023 zudem einen Bußgeldbescheid, zu dem Herr Dr. Neutze etwas sagen wird.

Rechtlicher Hintergrund der Informationspflicht, auf die ich eben zu sprechen kam, ist Artikel 13 Abs. 3 DS-GVO, der Folgendes aussagt: Der Verantwortliche hat, sofern er beabsichtigt, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den er sie erhoben hat, den Betroffenen bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Drittens verwarnte die LfD VW wegen vermeintlich unzureichender technisch-organisatorischer Maßnahmen im Rahmen des sogenannten Fast-Lane-Prozesses. Die LfD argumentierte, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten per E-Mail mit bloßer Transportverschlüsselung angesichts der von ihr angenommenen hohen Schutzbedürftigkeit der Daten nicht genüge. Vielmehr habe eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewählt werden müssen.

Nun zu den beiden Verwarnungen im Zusammenhang mit der EPA-Auditierung:

Erstens verwarnte die LfD VW - wie im Zusammenhang mit dem Monitorship - wegen eines Verstoßes gegen Artikel 13 DS-GVO, also wegen fehlender Informationen über die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck.

Zweitens verwarnte die LfD VW, weil VW nicht zu Beginn der EPA-Auditierung ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis erstellt hatte.

Rechtlicher Hintergrund: Artikel 30 DS-GVO verpflichtet den Verantwortlichen, eine schriftliche Übersicht über Verfahren zu führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Klageverfahren

VW hat am 24. Juli 2023 beim VG Hannover Klage gegen den Bescheid erhoben und ist den Ausführungen der LfD vollumfänglich entgegengetreten.

Die 10. Kammer des VG Hannover hat am 5. Juni 2025 nach mündlicher Verhandlung geurteilt, dass zwei der fünf Verwarnungen - Klarnamensliste und Fast-Lane-Prozess - rechtswidrig sind. Die drei weiteren Verwarnungen - Informationspflichtverletzung Monitorship, Informationspflichtverletzung EPA-Auditierung und Datenverarbeitungsverzeichnis - erachtete das VG für rechtmäßig.

Zur Argumentation des VG Hannover im Einzelnen:

Die vor der Offenlegung der Klarnamenliste von VW durchgeführte Interessenabwägung hielt das VG entgegen der Auffassung des LfD nicht für fehlerhaft. Nach Auffassung des VG hat VW insbesondere das Risiko, dass Personen auf der Liste zum Ziel strafrechtlicher Ermittlungen in den USA werden könnten, zutreffend als gering bewertet und dies fehlerfrei in die Abwägung eingestellt.

Bei der Übermittlung von Daten im Rahmen des sogenannten Fast-Lane-Prozesses hat das VG die Transportverschlüsselung für ausreichend gehalten und dabei zum einen darauf abgestellt, dass die Daten pseudonymisiert und im Übrigen nicht besonders schutzwürdig gewesen seien. Zum anderen stufte das VG das Risiko eines Angriffs auf die Daten während der Übermittlung als gering ein.

Bezüglich der gerügten Informationspflichtverletzungen ist das VG zu der Auffassung gelangt, dass die pseudonymisierten Daten der Beschäftigten personenbezogene Daten im Sinne der DS-GVO darstellten und aus Sicht des Monitors auch nicht anonym waren. Argument des VG: Der Monitor habe die Möglichkeit gehabt, mit vertretbarem Aufwand die entsprechenden Zuordnungsschlüssel anzufordern.

Zudem entschied das VG, dass die Herausgabe der Daten an den Monitor eine Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck darstellte. Das Monitoring - so das VG - diene weder dem Zweck des Beschäftigungsverhältnisses, noch stelle es eine Verteidigung von Rechtsansprüchen von VW dar. VW haben zwar nachweisen können, dass es seinen Beschäftigten verschiedene Informationen über das Monitoring und die EPA-Auditierung zur Verfügung gestellt habe. Diese Informationen waren nach Auffassung des VG aber zum einen zu pauschal gehalten, zum anderen genügten sie ohne weiteren Hinweis den Informationspflichten der DS-GVO nicht.

In Bezug das Verarbeitungsverzeichnis ist das VG zu der Überzeugung gelangt, dass die EPA-Auditierung getrennt von dem Monitoring zu beurteilen ist, VW also bereits zu Beginn der Auditierung ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis hätte erstellen müssen. Den Verstoß sah es zwar als gering an, da das Verzeichnis später erstellt wurde. Aber die Ermessenserwägung der LfD, eine Verwarnung auszusprechen, um VW vor Augen zu führen, dass dessen Auffassung unzutreffend ist, war seiner Auffassung nach nicht zu beanstanden.

Gegen dieses Urteil kann nach Vorliegen der Entscheidungsgründe Zulassung der Berufung beim OVG beantragt werden. Die Entscheidungsgründe bleiben abzuwarten; sie sollen demnächst vorliegen. Das VG hat vor, das abgefasste Urteil zu veröffentlichen.

MR Dr. Neutze (MJ): Wir haben die Staatsanwaltschaft Hannover über die Generalstaatsanwaltschaft Celle mit Erlass vom 16. Juli 2025 um einen schriftlichen Bericht und um Übersendung der Rechtsbeschwerdebegründung zu dem gegen VW geführten **Bußgeldverfahren** gebeten. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat uns daraufhin am 18. Juli 2025 berichtet.

Daraus ergibt sich, dass die LfD mit Bescheid vom 29. Juni 2023 die Volkswagen AG mit einem Bußgeld in Höhe von 4,3 Millionen Euro wegen sieben im Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis zum Juli 2020 begangener Verstöße gegen die DS-GVO belegt hat. Inhaltlich wurde VW im Kern vorgeworfen, personenbezogene Daten von Beschäftigten aus den Bereichen Finanzen und Vertrieb, die zum Zwecke des Monitorships weiterverarbeitet wurden, ohne deren Information weitergegeben zu haben.

Dagegen hat die Volkswagen AG am 3. Juli 2023 Einspruch eingelegt. Der LfD hat die Akten über die Staatsanwaltschaft Hannover dem Landgericht (LG) Hannover vorgelegt, wo das Verfahren bei der 2. Kammer für Bußgeldsachen unter dem Aktenzeichen 128 OWiLG 1/24 geführt worden ist.

Das LG Hannover hat zunächst einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und angefragt, ob die Staatsanwaltschaft Hannover mit einer Entscheidung im schriftlichen Beschlusswege einverstanden ist, woraufhin diese ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Das Landgericht Hannover hat daraufhin den Hauptverhandlungstermin aufgehoben und mit Beschluss vom 26. Februar 2025 die Volkswagen AG auf Kosten der Landeskasse freigesprochen. Der Beschluss ist der Staatsanwaltschaft Hannover am 28. Februar 2025 zugestellt worden.

Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Hannover

Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Hannover hat sodann fermündlich mit einem Mitarbeiter des LfD Rücksprache gehalten, und man ist dahin gehend verblieben, dass gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt werden sollte.

Mit Verfügung (Vfg.) vom 3. März 2025, die mit dem Zusatz „Eilt sehr! Rechtsmittelfrist nur 1 Woche“ versehen worden ist, hat die Staatsanwaltschaft Hannover fristgerecht Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Hannover eingelegt. Der zuständige Dezernent hat eine taggenaue Wiedervorlagefrist von drei Wochen notiert. Das Landgericht Hannover hat die Akten sodann wieder der Staatsanwaltschaft Hannover übersandt.

Mit Verfügung vom 2. April 2025 hat der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft verfügt, die Akten per besonderem Wachtmeister als Eilsache unter Hinweis auf die Rechtsbeschwerde vom 3. März 2025 dem Landgericht Hannover mit dem Antrag zu übersenden, die Akten auf die Beschwerde dem Beschwerdegericht nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat in ihrer vom Dezernten unterschriebenen Übersendungsverfügung ausgeführt:

„Dort wird beantragt:

1. auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft den Beschluss des Landgerichtes Hannover vom 26.02.2025 aufzuheben und
2. die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Hannover zurückzuverweisen.

Zur Begründung der Beschwerde vom 3.3.2025 wird vollumfänglich auf die Anlage zu dem Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vom 1.4.2025 - vgl. Ziffer 2 dieser Vfg. - Bezug genommen.“

Dieser Verfügung ist ein von einem Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Datenschutz entworfer, mit dem Briefkopf der Staatsanwaltschaft Hannover versehener Schriftsatz nachgeheftet gewesen. In diesem Schriftsatz wurden die eben genannten Anträge wiederholt und eine inhaltliche Begründung der Rechtsbeschwerde gegeben. Am Schluss ist in Maschinenschrift der Name des zuständigen Dezernenten und dessen Dienstbezeichnung aufgebracht gewesen. Diese Begründung ist von dem Dezernenten jedoch nicht unterschrieben worden.

Entgegen dem Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft Hannover wurden die Akten vor der Übersendung an das Landgericht Hannover durch die Geschäftsstelle auch nicht dem zuständigen Abteilungsleiter vorgelegt.

Die Akten sind sodann innerhalb der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 345 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) wieder beim Landgericht Hannover eingegangen, woraufhin die Vorsitzende Richterin der 2. Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts Hannover die Akten an das Oberlandesgericht (OLG) Celle über sandt hat. Dieses hat die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Celle zur Stellungnahme über sandt, woraufhin die Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Hannover um Prüfung der Rücknahme der Rechtsbeschwerde gebeten hat, weil die Begründungsschrift der Staatsan waltschaft den Anforderungen des § 344 Abs. 2 StPO nicht genügen dürfte.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat sich nach Prüfung der Einschätzung der Generalstaatsan waltschaft Celle angeschlossen und die fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde be jaht. Nach Rücksendung der Akten hat der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Hanno ver die zuständigen Mitarbeiter des LfD fernmündlich über die wesentlichen Gründe für die Rücknahme der Beschwerde unterrichtet. Zudem hat er diese schriftlich über die Rücknahme der Beschwerde informiert.

Noch bevor die Akten zur Rücknahme der Beschwerde die Staatsanwaltschaft Hannover wieder verlassen haben, hat ein Mitarbeiter des LfD den zuständigen Dezernenten der Staatsanwalt schaft Hannover darum gebeten, die Rücknahme der Rechtsbeschwerde, wenn möglich, erst nach Durchführung der mündlichen Verhandlung in dem parallel laufenden verwaltungsgericht lichen Verfahren vor der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover am 5. Juni 2025 zu er klären. Der zuständige Dezernent hat die Akten daraufhin zunächst wieder aus dem Geschäftsgang genommen und auf einen kurzfristigen Zeitpunkt nach diesem Termin verfristet und ist so dem Anliegen des Mitarbeiters des LfD nachgekommen.

Im Anschluss an das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Hannover die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Celle mit der Bitte um Rücknahme der Rechtsbeschwerde vorgelegt. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist sodann in Absprache mit dieser sei tens der Generalstaatsanwaltschaft Celle unter dem 18. Juni 2025 gegenüber dem OLG Celle zurückgenommen worden. Das OLG war als Rechtsbeschwerdegericht bereits mit der Sache be fasst, weil das Landgericht Hannover die Akten unmittelbar dorthin übersandt hatte. In diesem Fall kann das Rechtsmittel nur gegenüber dem Rechtsmittelgericht zurückgenommen werden.

Am 9. Juli 2025 hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des OLG Celle beschlossen, nicht zur Entscheidung berufen zu sein, und das Verfahren dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen der Betroffenen vorzulegen. Zur Begründung hat das OLG sich auf den Standpunkt gestellt, der Bundesgerichtshof sei zuständiges Rechtsbeschwerdegericht.

Spätestens mit Eingang der Akten beim Bundesgerichtshof würde die Rücknahmeverklärung wirksam werden.

Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Hannover

Aufgrund der zutage getretenen Versäumnisse hat die Staatsanwaltschaft Hannover folgende Maßnahmen ergriffen:

Es wurden eindringliche Personalgespräche mit dem zuständigen Dezernenten und der Geschäftsstellenbeamtin geführt, in denen die Gründe für das Fehlverhalten erörtert wurden.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den zuständigen Dezernenten und die zuständige Serviceeinheit wurde durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Hannover geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt. Der Vorgang liegt dem MJ seit dem 25. August 2025 vor. Die Prüfung dazu ist noch nicht abgeschlossen.

Sämtliche Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Hannover wurden angewiesen, hinsichtlich der Vorlagepflichten - insbesondere in Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren - die Vorgehensweise in deren Abteilungen zu überprüfen und die Gewährleistung der inhaltlichen und formalen Qualität zuverlässig sicherzustellen.

Darüber hinaus wurden die Serviceeinheiten hinsichtlich der Vorlagepflichten über die Gruppenleitungen parallel noch einmal sensibilisiert.

Auswirkungen der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen auf das Bußgeldverfahren

Zu der abschließenden Frage der CDU-Fraktion, welche Auswirkungen die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen auf das Bußgeldverfahren haben, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich - auch wenn es sich um vergleichbare rechtliche Fragestellungen handelt - grundsätzlich um voneinander getrennte gerichtliche Verfahren handelt, die sowohl in materiell-rechtlicher Hinsicht als auch in prozessualer Hinsicht einen von dem jeweils anderen Verfahren unabhängigen Verlauf und Ausgang nehmen können.

Das heißt im Ergebnis, dass es im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren zu jeweils unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen kommen kann und eine übereinstimmende rechtliche Bewertung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht zwingend ist.

Aussprache

Die Bemerkungen und Fragen im Anschluss an die Unterrichtung betreffen allein das Bußgeldverfahren. Einen Schwerpunkt bilden staatsanwaltschaftliche Berichte über das Bußgeldverfahren und die Frage, wann diese das Justizministerium erreichten und wer dort von ihnen Kenntnis erhielt. Die Aussprache verläuft im Wesentlichen wie folgt:

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Lassen Sie mich, bevor ich zu den Fragen komme, eine Wertung vornehmen: Dass in einem solch bedeutenden Fall, wo es am Ende auch um mehrere Millionen Euro für das Land Niedersachsen geht, offenbar eine Vielzahl von Fehlern passiert ist, ist schon beachtlich und lässt mich etwas ratlos zurück.

Dreh- und Angelpunkt ist zum einen, dass es keine Unterschrift unter der Beschwerdeschrift gab. Zum anderen haben Sie ausgeführt, Herr Dr. Neutze: Der Geschäftsverteilungsplan sieht - logischerweise - vor, dass bei einem solch bedeutenden Fall die Akte über den Abteilungsleiter zu laufen hat.

Habe ich richtig verstanden, dass der Abteilungsleiter diese Akte nicht gesehen hat?

Hat die Behördenleitung bzw. die stellvertretende Behördenleitung diesen Fall gesehen, und ist das im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen?

Sie haben später angedeutet, dass man im Rahmen von Kritikgesprächen auch die Berichtspflicht gegenüber dem Justizministerium thematisiert hat. Wie ist das in einem solch bedeutenden Fall? Hätte man in dieser Frage nicht auch das MJ einbeziehen müssen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und wie? Wäre da nicht vielleicht auch aufgefallen, dass eine Unterschrift fehlt?

Sie haben gesagt, dass die Prüfung, ob hier disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Dezerrenten oder auch der Geschäftsstelle angezeigt sind, noch nicht abgeschlossen ist. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat das wohl abgelehnt. Wann rechnen Sie mit dem Abschluss der Prüfung seitens Ihres Hauses?

Gab es zu diesem Fall Besprechungen zwischen der Abteilung IV und der Generalstaatsanwältin zu den Versäumnissen in ihrem Geschäftsbereich? Hat sich das Justizministerium also auch mit der Generalstaatsanwaltschaft dazu ausgetauscht, wie es zu diesen Versäumnissen kommen konnte?

MR Dr. Neutze (MJ): Nach dem Geschäftsverteilungsplan hätten die Akten dem Abteilungsleiter vorgelegt werden müssen. Der Geschäftsverteilungsplan sieht vor, dass in diesen Fällen das Vier-Augenprinzip gewahrt werden muss. Der jeweilige Dezerrent entscheidet zwar eigenständig, muss die Sache aber dem jeweiligen Abteilungsleiter vorlegen, bevor sie das Haus verlässt. Das ist in diesem Fall nicht passiert. Das heißt, das Vier-Augenprinzip ist nicht gewahrt worden.

Der Behördenleiter oder stellvertretende Behördenleiter muss nach unserem Kenntnisstand keine Kenntnis nehmen. Der Geschäftsverteilungsplan sieht nach unserem Kenntnisstand vor, dass die Akten dem jeweiligen Abteilungsleiter vorzulegen sind. Das ist von der im Raum stehenden Summe unabhängig.

Zu der Frage, ob das MJ hätte einbezogen werden müssen: Das ist ein abgeschlossenes Geschehen. Erst aufgrund dieses abgeschlossenen Geschehens und der Dinge, die dadurch im Grunde genommen zutage getreten sind, sind wir auf den Plan gerufen worden und haben von der Sache erfahren. Das heißt, das MJ ist bei dieser Sache vorab nicht einbezogen gewesen.

Was die disziplinarischen Maßnahmen angeht, kann ich Ihnen keine Auskunft geben, wann die Prüfung abgeschlossen ist. Denn das ist eine Sache, die die Personalabteilung zu verantworten hat. Herr Dr. Stuke und ich kommen jeweils aus anderen Abteilungen und können deswegen keine Auskunft darüber geben, wie der Stand der disziplinarrechtlichen Verfahren ist. Das Verfahren läuft aber nach unserem Kenntnisstand noch.

Was die Besprechungen zwischen der Abteilung IV und der Generalstaatsanwaltschaft Celle angeht, kann ich sagen, dass es natürlich immer einen Austausch zwischen der Abteilung und der Generalstaatsanwaltschaft gibt, aber aus meiner Sicht hier kein weiterer Austausch erforderlich gewesen ist. Denn wir haben uns ja dazu berichten lassen. Es hat erst einen mündlichen und dann einen schriftlichen Berichtsauftrag gegeben, und die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat uns dann sehr ausführlich dazu berichtet. Was Gegenstand dieses Berichts gewesen ist, habe ich hier versucht ausführlich darzustellen.

MR Leitsch (MJ): Mir sei eine Anmerkung dazu gestattet: Das Landgericht hat in seinem jetzt rechtskräftigen Beschluss im Bußgeldverfahren inzident keine Datenschutzverstöße festgestellt. Das Verwaltungsgericht hat Datenschutzverstöße festgestellt. Sein Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Es liegen noch nicht einmal die Entscheidungsgründe vor. Bisher haben wir also keine rechtskräftigen divergierenden Entscheidungen. Bei der Betrachtung der disziplinarrechtlichen Fragen ist vielleicht auch maßgeblich, wie das verwaltungsgerichtliche Verfahren ausgeht.

Vors. Abg. **Christoph Plett (CDU):** Da Sie die Frage der Kollegin Hermann nach dem Abschluss der Prüfung durch Ihr Haus noch nicht beantworten konnten, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns zu gegebener Zeit über das Ergebnis informieren würden. Wenn notwendig, kann das in vertraulicher Sitzung geschehen.

Abg. **Jens Nacke (CDU):** Herr Leitsch, ganz nachvollziehen kann ist das nicht. Denn die Fehler sind ja gleich, unabhängig davon, ob dadurch wirklich ein finanzieller Schaden entstanden ist oder nicht: Es wurden fehlerhafte Dokumente ans Gericht weitergegeben, und das Vieraugenprinzip wurde nicht eingehalten. Zu welchem Schaden das führt, kann hinsichtlich des Disziplinarverfahrens nicht die entscheidende Rolle spielen. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

Soweit ich informiert bin, gibt es eine allgemeine Regelung, dass über wesentliche Vorgänge das Justizministerium zu unterrichten ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Umstand, dass ein Millionenbußgeld gegen das wichtigste und größte niedersächsische Unternehmen - das teilweise dem Land Niedersachsen gehört - im Raum steht, seitens der Justizministerin als so unwichtig betrachtet wurde, dass sie sich darüber nicht hat unterrichten lassen. Gab es da - auch im Vorfeld des Verfahrens - keinerlei Unterrichtung? Hat sich das Ministerium in diesem Verfahren nicht auf dem Laufenden halten lassen?

MR Dr. Neutze (MJ): Ich kann nur für die Fachabteilung sprechen. Ich bin der für Bußgeldsachen zuständige Referatsleiter, und ich hatte von diesem Verfahren vorher keine Kenntnis. Dieser Vorgang ist ins Rollen gekommen, nachdem wir letztlich diesen Bericht angefordert haben und da nachgehakt haben. Es hat sich dann im Grunde genommen im Verlauf ergeben, dass es dazu Berichte gegeben hat, die aber bei mir nicht angekommen waren. Diese Berichte hatten wir also nicht; ich hatte diese Berichte jedenfalls nicht. Da mussten wir dann informiert werden, haben dementsprechend um ausführliche Unterrichtung gebeten und haben uns dann die Unterlagen vorlegen lassen.

Abg. Jens Nacke (CDU): Ich bitte darum, dass schriftlich nachgereicht wird, wann in diesem Verfahren und wie sich das Justizministerium, insbesondere die Justizministerin und der Staatssekretär, hat unterrichten lassen.

Vors. Abg. **Christoph Plett (CDU):** Herr Dr. Neutze schreibt das auf; wir werden nachunterrichtet.

Abg. Carina Hermann (CDU): Herr Dr. Neutze, Sie sprachen von Berichten, die Ihnen in der Fachabteilung nicht vorlagen, die es aber gab. Welche Berichte waren das? Hat die Generalstaatsanwältin hier berichtet? Ist gegenüber dem Ministerbüro berichtet worden? Ist in dem Fall doch vorher berichtet worden oder erst jetzt im Nachgang? Das möchte ich schon gern genau wissen.

MR Dr. Neutze (MJ): Ich kann nur aus meiner Erinnerung heraus sprechen. Aber ich weiß, dass wir, als es aufkam und wir um Bericht batzen, uns gewundert haben, dass wir davon im Grunde genommen noch keine Kenntnis hatten. Die Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft hat uns dann Berichte älteren Datums vorgelegt, die aber in dem Vorgang, den ich dazu hatte, nicht abgelegt waren. Als wir diese Berichte bekommen haben, haben wir uns die Sache angesehen und diese Ausschussunterrichtung vorbereitet.

Abg. Carina Hermann (CDU): Wie kann es zu einem so prominenten Fall Berichte der Generalstaatsanwaltschaft geben, die im Justizministerium vorlagen, aber nicht in der entsprechenden Fachabteilung, und die Sie als Fachreferent erst im Nachgang bekommen haben? Ich möchte den Leiter des Ministerbüros fragen, was es damit auf sich hat und wie das kommt. Da bitte ich wirklich um genaue Darstellung der zeitlichen Abläufe.

MR Leitsch (MJ): Frau Hermann, Sie unterstellen da gerade etwas, was Herr Neutze nicht gesagt hat. Er hat gesagt, dass er vorher keine Kenntnis von diesen Berichten hatte, die älteren Datums waren. Offen geblieben ist die Frage, ob das Ministerbüro oder ich als Leiter des Ministerbüros Kenntnis von irgendwelchen Berichten hatte, von denen die Fachabteilung keine Kenntnis hatte. Das haben Sie gerade unterstellt, aber das hat Herr Neutze zu keinem Zeitpunkt gesagt. Ich bitte darum, keine Statements abzugeben, sondern wirklich Fragen zu stellen. Ich antworte dann gerne. Auch dem Ministerbüro lagen keine Berichte vor.

Vors. Abg. **Christoph Plett (CDU):** Herr Leitsch, ich habe die Frage der Kollegin Hermann nicht ansatzweise so verstanden, dass sie Ihnen einen Vorwurf gemacht hat. Vielmehr wollte sie wissen, wie der Unterrichtungsvorgang abgelaufen ist, die Chronologie.

MR Leitsch (MJ): Der Wortlaut war nach meiner Erinnerung, wie es sein könne, dass in unserem Haus Kenntnis vorhanden gewesen sei, aber nicht in der Fachabteilung, warum das Ministerbüro Kenntnis gehabt habe und die Fachabteilung nicht. Das war der Anwurf, so wie ich ihn verstanden habe. Das mag ich falsch verstanden haben. Aber ein solches Statement, eine solche Behauptung kann ich an dieser Stelle so nicht stehen lassen. Diese Aussage hat auch mein Kollege, Herr Dr. Neutze, zu keinem Zeitpunkt getroffen. Ich bin immer gerne bereit, Fragen zu beantworten, aber ich finde es schwierig, wenn Behauptungen in den Raum gestellt werden, statt Fragen zu stellen.

Vors. Abg. **Christoph Plett (CDU):** Die Abgeordneten stellen die Fragen, und sie sind auch für ihre Bemerkungen verantwortlich. Das ist Ausdruck des parlamentarischen Ablaufs. Die Landesregierung hat zu antworten. Bitte sehen Sie mir es nach, Herr Leitsch, aber ich glaube nicht, dass Vertreter der Landesregierung zu beurteilen haben, was Abgeordnete fragen oder anmerken. Das ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

MR Leitsch (MJ): Ich sehe das ein und nehme das gerne mit.

Abg. **Carina Hermann (CDU):** Meine Frage ging in die Richtung - das war eine Frage -, ob das Ministerbüro Kenntnis von den jetzt aufgetauchten Berichten der Generalstaatsanwaltschaft hatte, die offenbar ein Datum vor der ganzen Berichterstattung tragen. Welches Datum tragen die Berichte der Generalstaatsanwaltschaft, die jetzt im Nachgang der Fachabteilung zur Kenntnis gelangt sind? An wen waren diese Berichte gerichtet? Wieso sind sie erst jetzt in die Fachabteilung gelangt, und von wem aus sind sie in die Fachabteilung gelangt?

MR Dr. Neutze (MJ): Ich kann das genaue Datum der Berichte aus der Erinnerung nicht benennen. Ich weiß jetzt nicht, von welchem Datum die Berichte sind. Ich weiß aber, dass wir die Berichte dann bekommen haben. Nachdem wir die Generalstaatsanwaltschaft um Bericht gebeten haben, haben wir auch diese Berichte angefordert. Und ich weiß, dass ich das zum Anlass genommen habe, einen längeren Vermerk darüber zu fertigen, weil ich mich da selber auch absichern musste, damit klar ist, dass ich vorher keine Kenntnis von den Berichten hatte und dass die Berichte vorher bei mir nicht eingegangen waren. Ich kann nicht sagen, ob die Berichte vorher beim MJ eingegangen sind. Dazu kann ich keine Angaben machen. Ich kann dazu nur sagen: Bei mir waren sie vorher nicht eingegangen, und mir sind sie vorher nicht vorgelegt worden. Ich habe das zum Anlass genommen, einen längeren Vermerk zu fertigen, um deutlich zu machen, dass es kein Versäumnis meinerseits gewesen ist, sondern ich die Berichte vorher einfach nicht gesehen habe und nicht bekommen habe. Ich habe das in einem längeren Vermerk niedergelegt.

Abg. **Carina Hermann (CDU):** Um sich abzusichern, haben Sie einen Vermerk geschrieben, dass Sie als Fachebene vorher keine Kenntnis hatten. Ist die Generalstaatsanwaltschaft im Nachgang gefragt worden, an wen diese Berichte früheren Datums - bevor das Ganze herauskam - seitens der Generalstaatsanwältin gerichtet wurden? Wenn Sie diese Frage heute nicht beantworten können, dann bitte ich um Mitteilung, an wen die Generalstaatsanwältin diese Berichte im Vorfeld geschickt hat. Das ist für diesen Fall doch eine ganz maßgebliche Frage.

Jetzt kommentiere ich natürlich sehr wohl noch einmal dieses Geschehen. Herr Nacke hat das gerade ausgeführt: In diesem Fall geht es potenziell um mehrere Millionen Euro. Es ist richtig, Herr Leitsch, dass der Fall von den Verwaltungsgerichten noch nicht entschieden ist. Aber wir müssen jetzt aufklären, wann die Berichte, die genau diesen Fall betreffen, gefertigt und an wen sie gerichtet wurden. Es irritiert mich sehr, dass Sie als Fachabteilung in einem Fall, in dem es für Volkswagen um Millionen geht, zu Ihrer Absicherung einen Vermerk darüber anfertigen müssen, dass Sie keine Kenntnis von den Berichten hatten, die im Nachgang aufgetaucht sind. Das finde ich schon höchst merkwürdig.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Wir haben die Frage von Frau Hermann gehört. Sie möchte Auskunft darüber haben, wie es mit den von Herrn Dr. Neutze erwähnten Berichten abgelaufen ist. Sie müssen jetzt schnell entscheiden, bis wann wir darüber Nachricht bekommen.

MR Leitsch (MJ): Wir werden das natürlich unverzüglich nachprüfen. Das liegt ja im System vor. Wir haben diese Information nur momentan nicht parat; so habe ich Herrn Dr. Neutze verstanden.

Frau Hermann, Sie kennen vielleicht noch die Berichts-AV, die schon zu Ihrer Zeit im Justizministerium und auch vorher galt. Das sind althergebrachte Regeln, unter welchen Umständen und wie die Staatsanwaltschaften den Generalstaatsanwaltschaften berichten und wann und wie die Generalstaatsanwaltschaften dem Justizministerium berichten. Der Fall gibt vielleicht Anlass, die althergebrachten Regeln zu betrachten.

Aber natürlich kommen wir dem Wunsch des Ausschusses nach Sachverhaltaufklärung sehr gerne nach.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ist es möglich, dass wir das bis zur nächsten Sitzung - am 24. September - aufbereitet bekommen?

MR Leitsch (MJ): Ich gehe davon aus.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns schnellstmöglich Mitteilung machen könnten, ob das am 24. September geht. Dann würden wir die Tagesordnung dementsprechend neu justieren. Denn ich glaube, da besteht ein gewisser Aufklärungsbedarf. Teilen Sie uns bitte mit, wenn es Probleme damit, das für die nächste Sitzung vorzusehen.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Die Opposition hat ihre Frage mit den Worten „Wie kann es sein“ angefangen. Sie hat nicht gefragt, wer was getan hat oder wann es passiert ist, sondern: Wie kann es sein, dass das Büro der Ministerin - - - Das suggeriert etwas, wovon wir nicht wissen, ob und wie es stattgefunden hat. Deswegen finde ich es wichtig und richtig, dass das schnell richtiggestellt wird. Es sind noch einzelne Fragen offen; wir warten die Antworten seitens des Justizministeriums ab.

Die Opposition hat sich verwundert darüber gezeigt, dass man einen Vermerk schreibt, wenn man von etwas keine Kenntnis hatte. Ist es ungewöhnlich, dass man zu einem solchen Sachverhalt einen Vermerk schreibt?

MR Dr. Neutze (MJ): Wenn ich den Ausschuss unterrichten soll, dazu einen Bericht anfordere und bei dieser Gelegenheit erfahre, dass es Berichte älteren Datums gibt, die mir vorher nicht vorgelegen haben, finde ich das zumindest erklärungsbedürftig. Ich habe es für erforderlich gehalten, mitzuteilen, dass ich die vorherigen Berichte nicht hatte, und habe dazu einen Vermerk angefertigt. Es kann sein, dass die Berichte woanders eingegangen sind und dementsprechend nicht mir vorgelegt worden sind. Das weiß ich nicht. Aber weil ich von diesen Berichten vorher keine Kenntnis hatte, habe ich es für notwendig erachtet, darüber einen Vermerk anzufertigen.

Abg. Carina Hermann (CDU): Herr Leitsch, gerade weil mir der Berichtsweg bekannt ist und gerade weil ich weiß, wie eine Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Justizministerium berichtet - nämlich über die Abteilung IV an das Ministerbüro -, stelle ich mir die gleiche Frage wie Herr Dr. Neutze, der in diesem Fall die Notwendigkeit der Anfertigung eines Vermerks gesehen hat: warum ausgerechnet in diesem Fall offenbar eine Abweichung vorliegt. Denn irgendwohin müssen die Berichte der Generalstaatsanwaltschaft ja gegangen sein, wenn nicht ins Ministerbüro oder in die Abteilung IV. Irgendwo müssen Sie ja angekommen sein. Ich hätte, ehrlich gesagt, erwartet, dass bei einem so brisanten Fall auch diese Frage - wenn die Fachabteilung schon einen Vermerk darüber anfertigt - heute geklärt werden könnte. Wir warten jetzt die unverzügliche Aufklärung ab, warum das Berichtswesen in diesem Fall atypisch abgelaufen ist.

Abg. Jens Nacke (CDU): Erstens. Herr Leitsch, habe ich richtig verstanden, dass Sie sich nicht erinnern können, dass im Ministerbüro entsprechende Vermerke eingegangen sind oder dass Sie die zur Kenntnis bekommen haben? Sie haben gerade gesagt, wir sollten nicht unterstellen, dass die Berichte im Ministerbüro eingegangen seien.

Zweitens. Herr Dr. Neutze, ist der Vermerk, den Sie angefertigt haben, ein interner Aktenvermerk, oder haben Sie den auch weitergegeben? Haben Sie den irgendeiner vorgesetzten Stelle zur Kenntnis gegeben?

MR Leitsch (MJ): Zur ersten Frage: Ich kann mich nicht daran erinnern, dass dieser Vermerk über meinen Schreibtisch gelaufen wäre. Das wäre auch in der Tat untypisch. Denn der normale Berichtsweg ist so, wie Frau Hermann ihn geschildert hat: Die Staatsanwaltschaften berichten über die Generalstaatsanwaltschaften an die Fachabteilung. Und die Fachabteilung gibt uns dann Sachen zur Kenntnis. Dass etwas unmittelbar bei mir eingetroffen wäre - das wäre ja der andere Kommunikationsweg -, ist mir nicht bekannt.

Abg. Jens Nacke (CDU): Es muss ja nicht unmittelbar bei Ihnen gewesen sein. Aber im Moment weiß hier niemand, wo diese Vermerke eingegangen sind und wohin sie gegangen sind.

MR Leitsch (MJ): Wir philosophieren jetzt gerade ein bisschen über halbgares Wissen. Ich bin mir nicht sicher, ob die Generalstaatsanwaltschaft berichtet hat oder ob nur Berichte von der Staatsanwaltschaft Hannover an die Generalstaatsanwaltschaft gegangen sind, die dann von dort aus nicht weitergeleitet worden sind. Das weiß ich nicht. Ich kann nur sagen, dass der Berichtsweg von der Staatsanwaltschaft über die Generalstaatsanwaltschaft in die Fachabteilung führt. Je nachdem, welche Relevanz diese Berichte haben, bekommt sie dann das Ministerbüro zur Kenntnis oder nicht.

Vors. Abg. Christoph Plett (CDU): Ich werbe dafür, jetzt erst einmal abzuwarten, bis das Justizministerium uns den Gang der Dinge dargelegt hat. Dann können wir das beurteilen.

MR Dr. Neutze (MJ): Zur zweiten Frage von Herrn Nacke: Den Vermerk habe ich natürlich nicht nur für mich angefertigt und dann im Vorgang abgelegt, sondern ich habe ihn nach oben vorgelegt. Bis wie hoch ich ihn vorgelegt habe, kann ich aus der Erinnerung nicht sagen. Aber das lässt sich natürlich nachvollziehen. Es ist aktenkundig, wem ich den vorgelegt habe.

Abg. Carina Hermann (CDU): Herr Dr. Neutze, Sie haben gesagt, Sie haben mittlerweile Kenntnis von den Berichten. Von wem ist denn der Bericht, den Sie jetzt gesehen haben, mit dem rückdatierten Datum oder mit einem Datum von davor? Von der Staatsanwaltschaft Hannover oder von der Generalstaatsanwaltschaft Celle?

MR Dr. Neutze (MJ): Ich komme auf das zurück, was ich hier vorgetragen habe, nämlich dass wir mit Erlass vom 16. Juli 2025 über die Generalstaatsanwaltschaft Celle einen schriftlichen Bericht und die Übersendung der Rechtsbeschwerdebegründung erbeten haben und dass die Staatsanwaltschaft Hannover uns dazu am 18. Juli 2025 berichtet hat. Das habe ich in meinem Manuskript so vermerkt, und das wird dann auch so gewesen sein.

Vors. Abg. Christoph Plett (CDU): Gibt es noch weitere Fragen oder Anmerkungen? - Das ist nicht der Fall.

Herr Dr. Stuke, Herr Dr. Neutze und Herr Leitsch, ich danke Ihnen ganz herzlich für die Unterrichtung und die Beantwortung der Fragen. Wir verbleiben so: Nächste Woche, am 24. September, gibt es eine weitere Unterrichtung zu diesem Fall. Sie teilen uns bitte mit, wenn die Unterrichtung dann wider Erwarten noch nicht erfolgen kann oder wenn es vertrauliche Teile gibt, damit wir das bei der Einladung berücksichtigen können.

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Empfang durch die Justizministerin

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert daran, dass die Justizministerin den Ausschuss für den 12. November 2025 zu einem Empfang ins Gästehaus der Landesregierung eingeladen habe.

Parlamentarische Informationsreise nach Den Haag

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) knüpft an die Besprechung in der 61. Sitzung am 20. August 2025 an und schlägt vor, die geplante dreitägige Informationsreise nach Den Haag für die Woche vom 16. bis zum 20. März 2026 vorzusehen. Er bittet die Ausschussmitglieder, diesen Vorschlag zu prüfen und den Termin in der nächsten Sitzung festzulegen.
